

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

J U N I 1 9 9 8 · 1 1 3 · J A H R G A N G · N R . 6 / 9 8

Die Pfändung unter Eigentumsvorbehalt verkaufter Sachen durch den Verkäufer nach § 811 Abs. 2 ZPO

Von Professor Dr. jur. Wolfgang Münzberg, Tübingen

I. Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des neuen § 811 Abs. 2 ZPO

Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (BGBl. 1997 I 3039 Art. 1 Nr. 15) hat dem bisherigen § 811 ZPO folgenden Absatz hinzugefügt, der ab 1. Januar 1999 gelten wird:

(2) ¹Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. ²Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/341 S. 11) soll hierdurch „dem Eigentumsvorbehaltsverkäufer einer unpfändbaren Sache der mühsame und zeitraubende Umweg über die Herausgabeklage und anschließende Vollstreckung nach den §§ 883 ff. ZPO erspart bleiben“; zudem hatte man wohl auch die Entlastung der Rechtspflege im Auge¹). Daraus ergibt sich zweierlei:

¹ Vgl. zur Erwartung spürbarer Entlastung der Vollstreckungsgerichte BT-Drucks. 13/341 S. 12. Hingegen hat der Hinweis darauf, daß auch dem Schuldner Prozeß- und Vollstreckungskosten erspart würden (BT-Drucks. 13/341 S. 24), nicht allzu viel Gewicht, da nach Eintritt des Verzugs und Erklärung des Rücktritts (§ 455 BGB) die Rechtslage meistens eindeutig ist und der Schuldner den Herausgabeananspruch daher freiwillig erfüllen mag, sobald mit Klage gedroht wird.

1. Vorbild dieser Regelung war nicht Art. 592 f des code de procedure civile, der Verkäufern und Herstellern unpfändbarer Sachen sowie jenen, die für die Herstellung, den Verkauf oder die Reparatur ein Darlehen gegeben hatten, die Durchsetzung ihrer Forderungen gegen den Schuldner erleichtert²). Eine solchermaßen „privilegierte“ Sachpfändung hätte nämlich folgerichtig auch die gleichgerichteten Interessen ungesicherte Gläubiger sowie der Sicherungseigentümer berücksichtigen müssen³). Vielmehr soll § 811 Abs. 2 ZPO für den zu unterstellenden Regelfall, daß es dem Verkäufer auf den erzielbaren Erlös ankommt, nur den Weg vereinfachen für einen Zugriff, der ohnehin aufgrund § 985 BGB mit einer Herausgabeklage erreichbar wäre⁴). Nur insoweit „privilegiert“ diese Regelung den Verkäufer. Bezweckt der Verkäufer hingegen eher einen erneuten Verkauf oder die eigene Nutzung, so muß er wie bisher die Herausgabe betreiben, da er sich nicht darauf verlassen kann, die Sache nach § 814 ZPO zu ersteigern oder etwa über § 825 ZPO zu erhalten. Gerichtsvollzieher sollten sich daher, wenn Gläubiger ausdrücklich um Pfändung solcher Sachen bitten, zumindest bei geeigneter Gelegenheit vergewissern, welches Ziel letztlich angestrebt wird.

² S. dazu *Wietek/Müssig* DGvZ 1980, 1 ff. und *Alisch/Brehm/Münzberg* a.a.O. 72 ff., ferner die Begründung gegen eine solche Lösung in BT-Drucks. 13/341 S. 25.

³ *Alisch/Brehm/Münzberg* (Fn. 2) 73.

⁴ Begründung BT-Drucks. 13/341 S. 10 zu 2 a.

2. Die Gesetzesverfasser gingen offensichtlich von der h. M. aus, wonach bisher ein Zugriff auf die Sache nur durch Herausgabeklage möglich war, während eine Mindermeinung für eine Durchbrechung des § 811 a. F. ZPO plädierte⁵⁾. Das wirkt sich auch auf die ebenfalls umstrittene Frage aus, ob Sicherungseigentümer ihre an sich unpfändbare Sache pfänden können. Man sollte nämlich nicht eine entsprechende Anwendung auch auf solche Fälle bejahen, sondern umgekehrt § 811 Abs. 2 ZPO als nur für den Eigentumsvorbehalt gedachte Ausnahmeregelung ansehen⁶⁾. Sicherungseigentum des Gläubigers kann daher eine Unpfändbarkeit auch künftig nicht überwinden.

II. Der Anwendungsbereich des § 811 Abs. 2 ZPO

1. Die Aufzählung der Nrn. 1, 4, 5 bis 7 spricht gegen etwaige Ausdehnung auf andere Fälle im Wege entsprechender Anwendung. Vorbild war nämlich insoweit § 811 a. F. ZPO, wobei man lediglich die Nrn. 4 und 7 mit aufnahm wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage⁷⁾, und den fast durchweg fleißigen Literaturzitatoren der Gesetzesverfasser darf man gestrost entnehmen, daß ihnen die publizierte Kritik an der Beschränkung auf die in § 811 a. F. genannten Fälle und die hier und da hervortretende Tendenz zu analoger Erweiterung bekannt war. Wenn sie dennoch an der den Anwendungsbereich beschränkenden Aufzählung festhielten, so sollten Gerichtsvollzieher und Erinnerungsgerichte diese Einschränkungen respektieren. Die nicht selten gering geschätzte „historische Gesetzesauslegung“ ist zumindest bei erst kürzlich verkündeten Gesetzen gewichtig. Ob man den Auffassungen von Gesetzesverfassern auch dann noch zu folgen hat, wenn sie entgegen dem Gesetzeswortlaut gewisse Fallgruppen von der Anwendung ausnehmen will, ist eine andere Frage, s. dazu unten II 4.

2. Die Sache muß unter Eigentumsvorbehalt veräußert sein. Gemeint ist nur die „einfache“ Bedingung einer vollständigen Befriedigung der Kaufpreisforderung, also nicht die „erweiterten“ Formen des Eigentumsvorbehalts, welche noch andere Forderungen, z. B. aus Kontokorrent, oder gar die Forderungen anderer Gläubiger mitsichern⁸⁾. In der Gesetzesbegründung ist ausgeführt, solche erweiterte Formen des Vorbehalts sollten sich nicht gegenüber § 811 Abs. 1 ZPO durchsetzen können, zumal sie für Gerichtsvollzieher nur mit Schwierigkeiten erkennbar und abgrenzbar seien⁹⁾. Falls damit nur gemeint wäre, die Erweiterung müsse hier einfach unberücksichtigt bleiben, ist dem zuzustimmen. Andernfalls schösse die Gesetzesbegründung über ihr Ziel hinaus. Enthält ein erweiterter Vorbehalt auch den einfachen, d.h. sichert er zumindest auch die titulierte Kaufpreisforderung (so in aller Regel), so unterfällt die Vereinbarung eindeutig dem Gesetzeswortlaut. Soweit nämlich der gesetzliche Zweck gewahrt bleibt und die vom Gerichtsvollzieher erwartete Prüfung nicht über das hinausgeht, was er beim einfachen Vorbehalt zu beachten hat, darf die Vereinbarung solcher zusätzlicher Sicherungen einem Gläubiger ebensowenig schaden wie etwa ein Titel, der außer dem Kaufpreis auch andere Forderungen ausweist. Der Gerichtsvollzieher hat in beiden Fällen lediglich darauf zu ach-

ten, daß beigetriebene oder „freiwillig“ gezahlte Beträge, soweit es um die Pfändbarkeit dieser Sache geht, zunächst auf die Forderung aus dem Verkauf verrechnet werden, gleichgültig ob der Gläubiger diese zunächst auf kaufpreisfremde Forderungen verrechnen will und materiellrechtlich vielleicht sogar darf. Eine solche Prüfung obliegt dem Gerichtsvollzieher nämlich auch beim einfachen Vorbehalt, weil dieser im Falle vollständiger Tilgung der Kaufpreisforderung nicht mehr besteht, s. unten III 5. So wirkt sich eine „Erweiterung“ des Vorbehalts überhaupt nicht auf die Zulässigkeit der Pfändung aus. Sichert die Vereinbarung noch weitere Forderungen, ist dies also für die Pfändbarkeit unerheblich, so daß den Gerichtsvollzieher keine zusätzlichen Schwierigkeiten des Erkennens, Abgrenzens oder Berechnens treffen.

3. Der Gläubiger muß nicht selbst der Eigentümer sein. Absichtlich hat man den Text so formuliert, daß auch solche Gläubiger pfänden können, die selbst die Sache unter Eigentumsvorbehalt erworben hatten, aber noch vor Tilgung des von ihnen geschuldeten Entgelts an den Schuldner weiterverkauft und dabei den Vorbehalt „weitergegeben“ haben¹⁰⁾.

4. War zusätzlich zum Eigentumsvorbehalt vereinbart worden, daß bei Weiterveräußerung durch den Schuldner dessen Forderung gegen den Erwerber an den Gläubiger sicherheits halber übergehen solle oder im Falle eines Eigentumsübergangs auf den Schuldner wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung stattdessen die neu entstehende Sache an die Stelle der ursprünglichen treten solle („verlängerter Eigentumsvorbehalt“), so soll nach der Gesetzesbegründung der Schutzgedanke des § 811 ZPO den Vorrang genießen¹¹⁾.

a) Diese Ausführungen sind nicht eindeutig. Soll etwa schon allein eine Weiterveräußerungsklausel die Pfändung verhindern, auch wenn der Schuldner die Sache weder veräußert hat noch dies überhaupt beabsichtigt, oder soll die Pfändung nur ausscheiden, wenn eine Weiterveräußerung stattgefunden hat? Beides wäre vom Gesetzeszweck kaum gedeckt. Derartige Vertragsklauseln enthalten zunächst den einfachen Eigentumsvorbehalt, und dieser unterfällt dem Gesetz. Befindet sich die Sache im Gewahrsam des Schuldners, so entspricht es dem Sinn des § 808 ZPO, daß der Gerichtsvollzieher nicht von Drittrechten an der Sache, also auch nicht von einer Weiterveräußerung an Dritte (etwa nach § 930 BGB) auszugehen hat. Die Lage unterscheidet sich dann für den Gerichtsvollzieher nicht von Vereinbarungen, die nur den einfachen Vorbehalt aufweisen. Folglich sollte die Pfändung zulässig sein, die Weiterveräußerungsklausel ist unerheblich. Legt der Schuldner etwa Erinnerung nach § 766 ein mit der Behauptung, er habe die Sache doch schon veräußert und damit entfalle die Privilegierung der Pfändung aufgrund der genannten Gesetzesbegründung, so wäre das ein Eigentor. Das Gericht wird nämlich dieser Behauptung einer Veräußerung entnehmen müssen, daß der Schuldner diese Sache nicht im Sinne des § 811 ZPO benötigt, und ob solche Veräußerung tatsächlich stattgefunden hat, gehört ohnehin in den Bereich des § 771 ZPO und geht daher weder Gerichtsvollzieher noch Erinnerungsgerichte an. Insbesondere wäre dies auch kein Fall „offensichtlichen“ Eigentums Dritter. Hier haben die Verfasser des Entwurfs möglicherweise Wesentliches schlicht übersehen, und dies wurde auch im späteren Gesetzgebungsgang nicht entdeckt. Das rechtfertigt es, Gesetzeswortlaut und -zweck über die Gesetzesbegründung zu stellen.

b) Ähnlich steht es mit zusätzlichen Verarbeitungsklauseln, z. B. bei Lieferung von Rohstoffen an Handwerker

⁵⁾ Vgl. nur *Thomas/Putzo ZPO*, 20. Aufl., § 811 Rdnr. 4 und die Begründung in BT-Drucks. 13/341 S. 23 f.

⁶⁾ *Münzberg*, Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts (Festschr. für *G. Lüke*, 1997), 544 gegen *Goebel*, KTS 1995, 174 f. Zu den Gründen gegen die Einbeziehung von Sicherungseigentum ausführlich BT-Drucks. 13/341 S. 25 f.

⁷⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 25 f.

⁸⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 24 f.

⁹⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 24 f.

¹⁰⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 24.

¹¹⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 25; ähnlich *Funke*, NJW 1998, 1031.

(§ 811 Abs. 1 Nr. 5). Auch hier unterscheidet sich die Lage überhaupt nicht von Vereinbarungen, die nur den einfachen Eigentumsvorbehalt vorsehen, solange die Sache noch nicht verarbeitet ist. Letzteres läßt sich kaum mit Urkunden nachweisen. Ein Umkehrschluß aus S. 2 mit dem Ergebnis, daß Gerichtsvollzieher außer der Vereinbarung als solcher nichts zu prüfen hätten, wäre fehl am Platz. Von äußerlich erkennbaren Merkmalen auszugehen, gehört zur Normalität für Gerichtsvollzieher. Können sie eindeutig anlässlich der Identifizierung der Sache (unten IV) feststellen, daß eine Verarbeitung irgendwelcher Art nicht stattgefunden hat, so widerspräche es dem Gesetzeszweck, die Pfändung abzulehnen unter Hinweis auf eine zusätzliche Vereinbarung, die im konkreten Fall irgendwelche Auswirkungen gar nicht haben kann.

Ist aber eine Verarbeitung nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht auszuschließen und wird sie insbesondere auch vom Schuldner behauptet, so ist die Prüfung der Rechtsfrage, ob das Vorbehaltseigentum nach § 950 BGB entfallen ist, dem Gerichtsvollzieher nicht zumutbar. Für ihn ist dann nicht nachgewiesen, ob der vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch die vom Gesetz gemeinte Sache betrifft; denn eine nach § 950 BGB neu entstandene scheidet schon nach dem Wortlaut des § 811 Abs. 2 S. 1 ZPO aus, weil sie nicht die verkaufte wäre („aus ihrem Verkauf“). Die Pfändung ist daher abzulehnen. Daraus folgt zugleich, daß Gerichtsvollzieher ohnehin stets auf eine etwaige Verarbeitung achten müssen, auch wenn eine Verarbeitungsklausel überhaupt nicht vereinbart ist. Solche Klauseln bedeuten daher keine Erweiterung des Prüfungsumfangs. Soweit die Begründung des Entwurfs „... für den Gerichtsvollzieher auch nur mit Schwierigkeiten erkennbar und abgrenzbar“ nur zum Ausdruck bringen will, daß der Gerichtsvollzieher die Rechtsfolgen einer *stattgefundenen* Verarbeitung nicht zu prüfen hat, ist sie stimmig; wollte sie jedoch darüber hinaus besagen, daß eine Verarbeitung als *Tatsache* den Gerichtsvollzieher nichts angehe, wäre sie mit Wortlaut und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Teils unscharf, teils unschlüssig ist freilich die als Hauptbegründung gedachte Bemerkung, die privilegierte Sachpfändung sei nur gerechtfertigt, wenn die Sache unmittelbar aus dem Vermögen des Gläubigers stamme. Erstens tut sie das, solange sie nicht verarbeitet ist. Zweitens kommt es nicht darauf an, ob der Gläubiger selbst Eigentümer ist (oben zu 2). Drittens stammt die Sache auch im Falle ihrer Bearbeitung aus dem Vermögen des Gläubigers, nur nicht in ihrer ursprünglichen Form. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob es sich bei der gepfändeten Sache noch um die verkaufte handelt. Dieser Teil der Begründung des Entwurfs ist daher wenig hilfreich für eine Gesetzesauslegung.

c) Bei Verbindungsklauseln entspricht es ebenfalls grundsätzlich dem Gesetzeszweck, die Pfändung zuzulassen, solange eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen noch nicht stattgefunden hat; denn auch dann liefe die Erweiterung der Klausel im Zeitpunkt der Pfändung leer. Fraglich ist, inwieweit hier die Hilfsbegründung des Entwurfs zutrifft, Erkennbarkeit und Abgrenzbarkeit seien dem Gerichtsvollzieher als zu schwierig nicht zumutbar. Um die Rechtsfolgen der §§ 947, 949 BGB hatte er sich bisher wegen § 808 ZPO nicht zu kümmern. Ob eine Verbindung, beispielsweise der Einbau in ein unpfändbares Fahrzeug, derart stattgefunden hat, daß die verbundenen Sachen wesentliche Bestandteile einer einheitlichen und damit neuen¹²⁾ Sache werden, kann schwierige Prüfungen erfordern, die bisher nur in Prozessen nach § 771

¹²⁾ Die nach § 947 BGB entstehende „einheitliche Sache“ ist eine „neue“ wie bei § 950, *Jauernig*, BGB, 7. Aufl., § 947 Anm. 2 a.

ZPO eine Rolle spielten und dort regelmäßig Beweisaufnahmen erfordern können. Das kann nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein. Kann er also eine Verbindung nach dem äußeren Erscheinungsbild, eventuell aufgrund zusätzlicher Behauptungen des Schuldners, nicht ausschließen, so hat er auch hier die Pfändung abzulehnen. Befindet sich aber die verkaufte Sache noch eindeutig unverbunden im Gewahrsam des Schuldners, was im Regelfall leicht feststellbar sein kann, so sollte die dem einfachen Vorbehalt hinzugefügte Vertragsklausel ebenso unschädlich sein wie eine Verarbeitungsklausel vor der Verarbeitung. Auch insoweit erweitert sich durch eine „Verbindungsklausel“ nicht der normale Prüfungsumfang. Denn auch ohne diese muß der Gerichtsvollzieher darauf achten, ob die vorgelegten Nachweise noch die verkaufte Sache oder eine neue betreffen, auf die § 811 Abs. 2 ZPO nicht zutrifft.

d) Soweit der einfache Eigentumsvorbehalt durch eine „Vermischungsklausel“ erweitert ist, handelt es sich schlicht um die Frage, ob die verkaufte Sache noch identifizierbar ist, s. dazu unten IV. Ist sie es, so fehlt es an dem Merkmal „untrennbar“ (§ 948 BGB), so daß einer Anwendung des § 811 Abs. 2 ZPO nichts im Wege steht. Wäre hingegen eine Sache, die mit gleichartigen Sachen vermischt ist, nur mit Schwierigkeiten zu erkennen, so ist § 948 Abs. 2 BGB zu beachten. Dessen Rechtsgedanke trifft wohl auch dann zu, wenn aufwendige Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder Zeugenvernehmungen in Erinnerungs- oder gar Beschwerdeverfahren notwendig wären, um die Sache des Gläubigers zu erkennen. Auch hier kommt es also wie bei Verarbeitungsklauseln nicht auf die Rechtsfrage an, ob eine solche Klausel dem Eigentumsvorbehalt hinzugefügt worden ist, sondern ausschließlich auf die rein tatsächliche Frage, ob die verkaufte Sache so mit gleichartigen Sachen vermischt ist, daß eine Identifizierung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Abgesehen davon kann das Problem von vornherein nur auftreten, wenn die Gesamtheit der vermischten Sachen unpfändbar ist, z. B. weil es sich um Materialvorräte eines Kleinhandwerkers handelt.

5. Der Gesetzeswortlaut scheint nichts darüber auszusagen, ob die Sache auch a) wegen Nebenforderungen¹³⁾ und b) wegen Vollstreckungskosten gepfändet werden darf.

a) Soweit Nebenforderungen wie Versandkosten und Abgaben vereinbart sind und die Erstreckung des Eigentumsvorbehalts auf sie nicht ausgeschlossen ist, fallen sie unter die Bedingung¹⁴⁾ und es handelt es sich auch insoweit um eine Vollstreckung „aus dem Verkauf“ im Sinne des Gesetzes. Bestritten ist, ob Zinsen, insbesondere Verzugszinsen, Finanzierungsspesen und ähnliche Nebenforderungen auch ohne oder nur aufgrund besonderer Vereinbarung einbezogen sind¹⁵⁾. In diesem Meinungsstreit Stellung zu nehmen, ist nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Er wird daher insoweit den Nachweis ausdrücklicher Vereinbarung verlangen müssen.

b) Vollstreckungskosten, auch wenn sie nicht ausdrücklich in die vertraglich vereinbarte Bedingung einbezogen sind, dürften die Pfändung und Verwertung nach § 811 Abs. 2 ZPO nach Wortlaut und Sinn der Regelung erlauben, und zwar auch

¹³⁾ In DGVZ 1980, 78 (oben Fn. 2) wurde ausdrückliche Beschränkung auf die Hauptforderung vorgeschlagen; in der Gesetzesbegründung findet sich darüber kein Hinweis.

¹⁴⁾ *Palandt/Putzo*, BGB, 54. Aufl., § 455 Rdnr. 23.

¹⁵⁾ *Palandt/Putzo* (Fn. 14). Da es sich in § 811 Abs. 2 ZPO um vertragliche und damit auf den Parteiwillen abstellende, in § 850 f Abs. 2 ZPO aber um gesetzliche Ansprüche handelt, sind Rechtsprechung und Literatur zum dortigen Parallelproblem (vgl. z. B. *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 21. Aufl., § 850 f Rdnr. 8) kaum verwertbar.

dann, wenn die Hauptforderung schon als getilgt anzusehen ist. Denn sie sind entstanden aus der Vollstreckung der gesicherten Forderung „aus Verkauf“ der Sache. Besser wäre freilich ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext gewesen.

III. Der Nachweis des Eigentumsvorbehalts durch Urkunden

1. Da eine dem § 811 a a.F. (jetzt § 811 b) ZPO vergleichbare vorläufige Pfändung mit nachträglicher Entscheidung des Gerichts für nicht erforderlich gehalten wurde, obliegt die Prüfung des Eigentumsvorbehalts dem Gerichtsvollzieher. Einen besonderen Antrag erwähnt das Gesetz wohl deshalb nicht, weil es davon ausgeht, daß der Gläubiger ohnehin Urkunden vorlegt und damit eindeutig um die Pfändung bittet (s. aber unten zu 2).

2. Der Gesetzeswortlaut scheint es auszuschließen, daß ein – mündliches oder schriftliches – Zugestehen der Vereinbarung eines Vorbehalts durch den Schuldner genügt. § 288 ZPO, wonach ein gerichtliches Geständnis von vornherein Beweise erübrigt, ist auf das Verfahren des Gerichtsvollziehers nicht anwendbar. Ein solches Verhalten des Schuldners wäre also nur ein außergerichtliches Geständnis und damit ein entsprechend § 286 ZPO zu würdigendes Beweismittel. Als Beweismittel zugelassen sind aber nur Urkunden. Es läßt sich aus den Gesetzesmaterialien nicht feststellen, ob dieses Problem übersehen wurde oder ob man vielleicht davon ausging, daß einschlägige Rechtskenntnisse der Schuldner nicht vorausgesetzt werden dürften und somit ein solches Zugeständnis im Ergebnis darauf hinauslaufen könnte, daß der Schuldner die Pfändung entgegen § 811 ZPO gestatte¹⁶⁾ (solche Bedenken hielte ich freilich für übertrieben).

Nähme man den gesetzlichen Ausschluß anderer Beweismittel wörtlich, so müßte der Gerichtsvollzieher folglich die Pfändung mangels urkundlichen Nachweises ablehnen, obwohl der darüber befragte Schuldner den Eigentumsvorbehalt bejaht hat. Im Erinnerungsverfahren müßte aber auf Antrag des Gläubigers der zum Geständnis bereite Schuldner angehört werden. Zwar sind auch dort folgerichtig andere „Beweismittel“ als Urkunden ausgeschlossen. Jedoch sind Geständnisse vor Gericht eben keine Beweismittel; denn der im Rahmen der §§ 766, 793 entsprechend geltende § 288 ZPO beseitigt von vornherein die Beweisbedürftigkeit und macht so jedes andere Beweismittel, also auch den Nachweis durch Urkunden von vornherein entbehrlich. Daher sind Geständnisse im Erinnerungsverfahren ebenso wirksam wie im Klauselerteilungsverfahren nach § 726 vor dem Prozeßgericht, obwohl Geständnisse dort ebenfalls nicht erwähnt sind¹⁷⁾.

Betrachtet man nun die Gesetzesbegründung, so ergeben sich Zweifel, ob dieser Umweg über § 766 ZPO dem Gesetzeszweck entspräche. Vielmehr wollte man die kostenträchtige Einschaltung des Vollstreckungsgerichts gerade vermeiden durch erweiterte Prüfungskompetenz des Gerichtsvollziehers¹⁸⁾. Eine Anlehnung an das Verfahren gemäß §§ 811 a, 811 b a. F. ZPO wurde nämlich als „aufwendig“ verworfen

zugunsten einer „Vereinfachung und Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens“¹⁹⁾. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn Gläubiger mangels geeigneter Urkunden den Weg über § 766 ZPO wählen müßten, nur um Geständnisse zu ermöglichen. Daher sollte man keine Bedenken hegen gegen außergerichtliche „Geständnisse“ des Schuldners vor dem Gerichtsvollzieher, die den Nachweis durch Urkunden unterstützen oder auch entbehrlich machen können²⁰⁾. Daraus ergibt sich zugleich, daß die Pfändung auch ohne Vorlegung ausreichender Urkunden beantragt werden kann für den Fall, daß der vom Gerichtsvollzieher befragte Schuldner den Kauf dieser Sache unter Eigentumsvorbehalt von diesem Gläubiger freiwillig bejaht.

3. Gelingt dem Gläubiger der Nachweis nicht, so ist die Pfändung abzulehnen; den Schuldner trifft keine Aufklärungspflicht. Auch im Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO darf zum (mangels Zugeständnis des Schuldners) erforderlichen Beweis der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nur auf Urkunden zurückgegriffen werden, welche diesen konkreten Kaufvertrag betreffen. Stillschweigende Vereinbarung, etwa aufgrund ständiger Geschäftsverbindung, Branchenüblichkeit oder Handelsbrauch, scheidet damit von vornherein aus, auch wenn solche Umstände urkundlich nachweisbar sein sollten.

Neigt der Gerichtsvollzieher dazu, den Eigentumsvorbehalt an der zu pfändenden Sache zu bejahen, verbleiben ihm aber doch gewisse Zweifel an der Eignung der Urkunden oder eines Zugeständnisses, so sollte er – mit einer noch zu erläuternden Ausnahme – m. E. die Pfändung eher ablehnen. Zwar erlaubt ihm, falls er nicht genügend eindeutig Pfändbares findet, § 120 Nr. 1 GVGA im Einklang mit der allg. M. eine vorsorgliche Pfändung im normalen Anwendungsbereich des § 811 Abs. 1 ZPO unter Verweisung des Schuldners auf § 766. Das soll einer Gefährdung der Rangchancen eines Gläubigers vorbeugen. Hier aber können andere Gläubiger nicht mit Erfolg zuvorkommen, da sie an § 811 Abs. 1 ZPO scheitern; auch Gleichrang nach § 168 Abs. 1 GVGA braucht der Privilegierte daher nicht zu fürchten. Selbst wenn eine Pfändung irrtümlich nach § 811 Abs. 2 ZPO zugelassen würde, z. B. wegen Verwechslung der Sache mit einer anderen (s. unten IV), könnte sie nach § 766 ZPO doch noch beseitigt werden.

Eile könnte höchstens wegen drohender Insolvenz des Schuldners geboten sein. § 88 InsO müssen privilegierte Gläubiger allerdings grundsätzlich nicht fürchten, weil die ihnen gehörenden unpfändbaren Sachen schon von vornherein nicht zur Insolvenzmasse gehören, § 36 Abs. 1 InsO. Die Privilegierung nur eines einzigen Gläubigers durch § 811 Abs. 2 ZPO kann nach dem Gesetzeszweck nämlich kaum dazu führen, daß die Sache als „pfändbar“ allen Insolvenzgläubigern zur Befriedigung dienen soll. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindert wegen § 89 Abs. 1 InsO eine Pfändung wegen der Kaufpreisforderung, denn insoweit ist auch der privilegierte Gläubiger nach § 38 InsO Insolvenzgläubiger. Jedoch verbleibt ihm wie nach bisherigem Recht (§§ 17, 43 KO)

um den titulierten Anspruch als solchen und um Einwendungen Dritter geht, vgl. z. B. Münzberg, ZZP 103 (1990), 505 ff. zu Harald Schneider, Die Ermessens- und Wertungsbefugnis des Gerichtsvollziehers (1989).

¹⁹⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 24, 26.

²⁰⁾ In DGVZ 1980, 76 (oben Fn. 2) wurde ebenfalls davon ausgegangen, daß Geständnisse erheblich seien, obwohl im dortigen Gesetzesvorschlag auch nur Nachweise durch Urkunden vorgesehen waren. Dieser Beitrag ist in BT-Drucks. 13/341 S. 24–26 drei Mal zitiert, und soweit man abweichende Lösungen wählte, wurden ausführliche Begründungen gegeben. Es ist daher durchaus möglich, daß man zur Geständnisfrage gleicher Meinung war.

¹⁶⁾ Was nach h. M. nicht wirksam wäre, Thomas/Putzo (Fn. 5), § 811 Rdnr. 5; ausführlich z. B. Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 811 Rdnr. 8 f.

¹⁷⁾ Umstritten ist dies für § 727 ZPO, aber nur deshalb, weil zugleich Interessen des Rechtsnachfolgers betroffen sind. Für § 726 ZPO ist es aber ganz h. M., s. die Nachweise bei Thomas/Putzo (Fn. 5), § 726 Rdnr. 6; Stein/Jonas/Münzberg (Fn. 16), § 726 Rdnr. 19 Fn. 128.

¹⁸⁾ BT-Drucks. 13/341 S. 26, übrigens unter Berücksichtigung unnötiger „systematischer“ Bedenken. Denn dem Gerichtsvollzieher sind Entscheidungen materiellrechtlicher Art nur versagt, soweit es

wenigstens die Aussonderung gemäß § 47 InsO, falls der Insolvenzverwalter nach §§ 103 Abs. 2, 107 Abs. 2 InsO die Zahlung des Restkaufpreises ablehnt oder der Gläubiger wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, vgl. § 455 BGB. Angesichts solcher Sondervorteile erscheint mir eine vorsorgliche Pfändung trotz zweifelhafter Beweislage bezüglich § 811 Abs. 2 ZPO nicht geboten. Nur eine privilegierte Pfändung von Gerät, Vieh oder Dünger, das der Gläubiger an seinen Landwirtschaft betreibenden Schuldner verkauft hat, könnte schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an § 88 InsO scheitern, weil § 36 Abs. 2 Nr. 2 InsO solche Sachen und Tiere trotz ihrer Unpfändbarkeit zur Masse zieht. Hier trifft der von § 120 Nr. 1 GVGA verfolgte Zweck wenigstens teilweise zu, so daß im Zweifelsfall eine vorsorgliche Pfändung bis zu einer Klärung der Frage im Erinnerungsverfahren geboten sein mag.

Allerdings sollte beachtet werden, daß dieses Ergebnis und die dafür gegebene Begründung Wertungsgesichtspunkte einschließt, über deren Gewicht man stets unterschiedlicher Auffassung sein kann. Von daher ist es nicht ausgeschlossen, daß sich eine Gegenmeinung bilden könnte, die nur auf die Pfändungsmöglichkeit als solche abstellen will, und diese wird schließlich immer gefährdet durch einen Zeitverlust, falls inzwischen eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens droht. Danach wäre § 120 Nr. 1 GVGA doch in allen Fällen des § 811 Abs. 2 ZPO zu befolgen.

4. Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß sich der Eigentumsvorbehalt in der Regel aus dem Vollstreckungstitel ergebe, andernfalls – etwa bei Versäumnisurteilen und Vollstreckungsbescheiden – beispielsweise mit Hilfe einer Kaufvertragsurkunde nachzuweisen sei²¹). Wird aus einer Ausfertigung ohne Tatbestand und Gründe vollstreckt, so genügt zum Nachweis eines in den Urteilsgründen angenommenen Eigentumsvorbehalts die Vorlage einer beglaubigten, ungekürzten Abschrift. Aus ihr muß sich zugleich ergeben, daß es sich bei dem titulierten Betrag um den Kaufpreis für diese Sache handelt. Ist der Vorbehalt dort aber nur unterstellt, weil er zwar behauptet wurde, es auf ihn aber für die Entscheidung nicht ankam, so ist das Urteil zum Nachweis ungeeignet. Beim Abzahlungskauf, auch wenn er wegen § 3 VerbrKrG nicht der Schriftform bedarf (vgl. § 4 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 f VerbrKrG), wird sich der Vorbehalt regelmäßig aus dem Kaufvertrag ergeben. Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn aus einer Urkunde nur ersichtlich ist, daß der Verkäufer erst nach Abschluß des Kaufvertrags die Übereignung nur unter Vorbehalt gelten lassen will. Hier könnte es sich um einen sog. „einseitigen“ Vorbehalt handeln, der dinglich nur wirksam werden kann, wenn die Übereignung nicht schon zuvor bedingungslos vorgenommen worden war. Das Datum wird urkundlich selten nachweisbar sein, vielleicht noch durch einen Lieferschein, dessen Durchschrift der Gläubiger vorlegen kann. Insbesondere der einseitige Vorbehalt wirft noch weitere Probleme auf, die nicht immer, aber manchmal aufgrund von Urkunden gelöst werden können. Auf eine Darstellung solcher Fragen wird hier verzichtet. Dienlich wäre wohl eine künftige Aufnahme der bekanntesten Fallgruppen und deren Behandlung in den Geschäftsanweisungen. Bis dahin wird man Gerichtsvollziehern das Erlernen zumindest der Grundregeln für das Zustandekommen des Eigentumsvorbehalts nicht ersparen können²²).

5. § 811 Abs. 2 S. 2 ZPO scheint auf den ersten Blick nach seinem Wortlaut nicht zu fordern, daß der Gerichtsvollzieher außer der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts auch dessen

Fortbestand prüft. Jedoch setzt bereits Abs. 2 S. 1 voraus, daß der Eigentumsvorbehalt die Kaufpreisforderung sichert. Das ist nicht mehr der Fall, wenn die Kaufpreisforderung wegen Erfüllung erloschen ist. Freilich sind Gerichtsvollzieher weder hier noch sonst berufen, über einen materiellrechtlichen Wegfall der Titelforderung zu entscheiden (arg. § 767 ZPO). Jedoch sind Erfüllungshandlungen in zwei Fällen für sein Handeln maßgeblich: Erstens im Rahmen des § 757 ZPO, also hinsichtlich beigetriebener Beträge oder an ihn selbst geleisteter Zahlungen (Stichwort „Titelverbrauch“), zweitens für § 775 Nrn. 4 und 5 ZPO. Daß Gläubiger im letzten Fall dennoch auf Fortsetzung der vorläufig eingestellten Vollstreckung bestehen können, spielt für § 811 Abs. 2 ZPO keine Rolle, denn es geht dabei um Unpfändbarkeit einer bestimmten Sache, nicht darum, wieviel noch zu vollstrecken ist. Da die Beweislast für einen bestehenden Eigentumsvorbehalt dem Gläubiger schon im Pfändungsverfahren obliegt (oben III 3), hat der Gerichtsvollzieher von der Forderungslage auszugehen, die seiner Prüfungskompetenz unterliegt, gegebenenfalls unter Beachtung des § 367 BGB bzw. § 11 Abs. 3 S. 1 VerbrKrG²³). Erreichen die so feststellbaren Tilgungen die titulierte Kaufpreisforderung, so ist der Tatbestand des § 811 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht nachgewiesen und die Pfändung ist daher abzulehnen. Das gilt insbesondere, wenn der Titel noch andere Forderungen ausweist oder wenn der Eigentumsvorbehalt noch andere Forderungen sichert, s. oben II 2. Für einen weiter greifenden Streit darüber, ob nach materiellem Recht aus besonderen Gründen Tilgungen anders zu verrechnen und daher doch noch Kaufpreisreste übrig geblieben seien, dürfte im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren wie auch sonst kein Raum sein.

IV. Die Prüfung der Identität der Sache

Diese Frage ist teilweise schon oben zu II 4 b und c behandelt worden, soweit es darum geht, ob inzwischen eine neue Sache entstanden ist. Ferner könnten vorhandene Urkunden die zur Pfändung anstehende oder eine andere, gleichartige Sache betreffen. Dieses Problem ist weder im Gesetzestext noch in den amtlichen Begründungen angesprochen. Findet der Gerichtsvollzieher beide Sachen vor und benötigt der Schuldner nur eine von ihnen, so ist die andere ohnehin pfändbar. Ist aber nur eine derartige Sache auffindbar oder unterfallen beide dem § 811 Abs. 1 ZPO, so muß der Gerichtsvollzieher prüfen, auf welche Sache sich der nachgewiesene Eigentumsvorbehalt bezieht. Ein Glücksfall wäre es, wenn Kaufvertrag, Rechnung oder Lieferschein individualisierende Daten enthalten, z. B. fortlaufende (also nicht für eine ganze Serie geltende) Nummern. Im Titel wird man – anders als bei Ansprüchen auf Herausgabe bestimmter Sachen (§ 883 ZPO) – solche individualisierenden Daten nicht ohne weiteres erwarten können, da dieser nur einen Zahlungsanspruch betrifft. Freilich könnten vorsichtige Gläubiger sich schon bei Schaffung des Titels um die Aufnahme solcher Daten in Urteilsbegründungen, Prozeß- und Anwaltsvergleichen oder vollstreckbaren Urkunden bemühen. Andernfalls ist der Gerichtsvollzieher mit der Frage konfrontiert, mit welchen Beweismitteln er die Identität zu überprüfen hat. Bedenklich wäre ein Umkehrschluß aus dem Wortlaut des § 811 Abs. 2 S. 2 ZPO. Er beschränkt die Beweismittel zwar nur für die nachzuweisende Vereinbarung auf Urkunden. Aber gemeint sein kann doch nur die Vereinbarung über *diese* zu pfändende Sache. Daher muß sich auch deren Identität grundsätzlich aus Urkunden ergeben. Würde man nun die oben zu III 2 befürwortete Eignung von Geständnissen über die Vereinbarung ablehnen, so müßte man

²¹) BT-Drucks. 13/341 S. 26.

²²) Vgl. etwa *Jauernig/Vollkommer*, BGB, 7. Aufl., § 455 Anm. 2 b.

²³) Vgl. dazu *Zöller/Stöber*, ZPO, 20. Aufl., § 753 Rdnr. 7–7a; *Stein/Jonas/Münzberg* (Fn. 16), § 754 Rdnr. 1 b, 2 a–c.

sie folgerichtig auch für die Identitätsfrage verneinen. Der Anwendungsbereich wäre dann aber in der Praxis in einem Maße eingeschränkt, das kaum noch mit dem Gesetzeszweck vereinbar ist.

V. Die Beachtung der §§ 803 Abs. 2, 812 ZPO

Diese Vorschriften gelten auch im Rahmen des § 811 Abs. 2 ZPO. Daß auf Abzahlungssachen, vor allem, wenn der Schuldner sie schon längere Zeit in Gebrauch hat, § 812 ZPO zutreffen kann, ist Gerichtsvollziehern geläufig. Bezüglich § 803 Abs. 2 ZPO könnten sie die Frage stellen, und zwar allgemein, nicht nur im Falle einer Unpfändbarkeit, ob die für Gläubiger oft nachteilige Rücktrittsfiktion nach § 13 Abs. 3 VerbrKrG dabei eine Rolle spiele. Der frühere Streit, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Fiktion im Vollstreckungsfalle eintritt und wie sie vom Schuldner geltend zu machen sei, kann als erledigt gelten. Auch die Verfasser des Gesetzesentwurfs gehen von der heute h. M. aus, daß diese Vorschrift weder Pfändung noch Verwertung hindert, sondern daß deren Rechtsfolgen vom Schuldner bis zur Verwertung als Einrede (§ 756 ZPO), danach (falls der Erlös nicht schon ausgezahlt ist) als Einwendung gemäß § 767 ZPO geltend zu machen

sind²⁴). Gerichtsvollzieher haben daher zu pfänden und mit der Vollstreckung fortzufahren, bis ihnen Entscheidungen nach §§ 767 oder 769 ZPO vorgelegt werden. Folglich sind die etwaigen rechtlichen und finanziellen Folgen des § 13 Abs. 3 VerbrKrG auch im Rahmen des § 803 Abs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, es kommt wie sonst nur auf das Verhältnis von Kosten und Verwertungserlös an. Das gilt selbst dann, wenn der Schuldner ankündigt, er wolle sich nach § 767 ZPO wehren, oder gar schon nachweislich Klage erhoben hat. Daß Gläubiger im Fall einer solchen Klage weniger oder keinen Erlös zu erwarten haben²⁵), beeinflußt also nicht die Frage der Pfändung. Vielmehr müssen sie selbst überlegen und ausrechnen, ob ihre Pfändung lohnen wird, was wohl häufig nicht der Fall ist. Gerichtsvollzieher sind insbesondere nicht verpflichtet, den Gläubiger auf diese Probleme hinzuweisen. Freilich dürfen sie das tun in der Hoffnung, daß daraufhin gebeten wird, von solcher Pfändung Abstand zu nehmen.

²⁴) Vgl. Stein/Jonas/Münzberg (Fn. 16), § 814 Rdnr. 12–17.

²⁵) Die Titulierung der Vollstreckungskosten bleibt allerdings in jedem Falle erhalten, s. Stein/Jonas/Münzberg (Fn. 16), § 814 Rdnr. 14 Fn. 71 und § 767 Rdnr. 7.

Das Postbanksparbuch und das Postbanksparguthaben ab 1. Januar 1998 in der Zwangsvollstreckung

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau (Main)

Einleitung:

Während in der Vergangenheit bis zum 31. Dezember 1997 die Pfändung und Verwertung von Postsparguthaben auf Grund der Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 4 Satz 4 PostG i. V. mit § 831 ZPO erfolgte, sind ab 1. Januar 1998 Postbanksparguthaben als Geldforderungen im Wege der Forde rungspfändung nach § 829 ZPO zu pfänden.

Diese vollstreckungsrechtlichen Veränderungen haben ihre Grundlage im Gesetz über das Postwesen (PostG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989¹⁾, zuletzt geändert durch das Postneuordnungsgesetz (PTNeuOG) Art. 6 Ziffer 26, das gemäß § 31 PostG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten ist²⁾.

Das Postbanksparbuch ist demzufolge ab 1. Januar 1998 kein vollstreckungsrechtliches Orderpapier mehr im Sinne des § 831 ZPO³⁾.

Spareinlagen der Deutschen Postbank AG haben ihre gesetzliche Grundlage im § 24 Abs. 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute⁴⁾. Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als Spareinlagen gekennzeichnet.

Das Postbanksparbuch beinhaltet als Schuldurkunde (Be weispapier) das Versprechen der Deutschen Postbank AG, die

geleistete Spareinlage auszuzahlen und den Herausgabean spruch des Gläubigers zu akzeptieren. Es ist als qualifiziertes Legitimationspapier (auch hinkendes Rekta- oder Namenspa pier) gemäß §§ 808, 809 ZPO⁵⁾, nicht pfändbar.

Die Postbanksparbucheinlagen (Guthaben) einschließlich aller Zinsleistungen sind jedoch als Geldforderungen gemäß § 829 ZPO i. V. mit den §§ 835, 836 ZPO⁶⁾, durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß pfändbar. Zweckmäßigerweise sollte die Herausgabeanordnung bezüglich des Sparbuches, in den Pfändungsbeschluß aufgenommen werden, soweit der Ger ichtsvollzieher (GV)/Vollstreckungsbedienstete (VB) das in Frage stehende Sparbuch nicht schon im Wege der „Hilfspfän dung“ gemäß § 156 GVGA, als vorgezogene Herausgabevoll streckung, in Besitz genommen hat.

Das Gleiche gilt auch für Spareinlagen nach dem Spar-Prä miengesetz⁷⁾.

Unpfändbarkeit des Postbanksparbuches:

Die Unpfändbarkeit des Postbanksparbuchs liegt in seinem Wesen begründet. Es ist kein Wertpapier im Sinne des § 821 ZPO, auch nicht seit dem 1. 1. 1998 im Sinne des § 831 ZPO, und dient im Sparverkehr der Deutschen Postbank AG der qualifizierten Legitimation als Beweisurkunde (Namenspa-

¹⁾ siehe BGBl. I 1989 S. 1449.

²⁾ siehe BGBl. I 1994 S. 2371.

³⁾ bzw. § 312 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

⁴⁾ siehe BGBl. I 1992 S. 208, geändert durch BGBl. I 1993 S. 924.

⁵⁾ bzw. § 286 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

⁶⁾ bzw. § 309 AO i. V. mit den §§ 314, 315 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder;

⁷⁾ siehe JurBüro 1975 S. 288, 1977 S. 163; KKZ 1983 S. 185, 1984 S. 168.

pier). Insoweit findet § 808 BGB Anwendung, d. h., der Drittschuldner (Deutsche Postbank AG) ist nur gegen Aushändigung des Postbanksparbuchs zur Leistung verpflichtet.

Hilfspfändung zur vorläufigen Inbesitznahme des Postbanksparbuches:

Um den Vollstreckungsgläubiger vor Finanzschäden zu bewahren, haben Rechtsprechung und Literatur die „Hilfspfändung“ von Legitimationspapieren – also auch eines Postbanksparbuches – im zivil- und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbereich zugelassen.

Nach h. M. ist in Anlehnung an den sicherungsmäßigen Rechtsgedanken des § 156 GVGA die vorläufige Inbesitznahme eines Postbanksparbuches durch den GV/VB bei aktiven Durchsuchungsmaßnahmen im Wohn- oder Geschäftsbereich (Verwahrungsbereich) eines Schuldners im Wege der „Hilfspfändung“ rechtens, d. h., *Wegnahme des Postbanksparbuches ohne Überweisungsbeschuß*, lediglich auf Grund des vorliegenden Zahlungstitels/Vollstreckungs-/Pfändungsauftrages.

§ 156 GVGA lautet:

„Papiere, die nur eine Forderung beweisen, *aber nicht Träger des Rechts sind* (z. B. Sparkassenbücher, Pfandscheine, Versicherungsscheine und Depotscheine, ferner Hypotheken- und solche Grundschul- und Rentenschuldbriefe, die nicht auf den Inhaber lauten), sind nicht Wertpapiere im Sinne des § 154 GVGA. Sie können deshalb auch nicht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen gepfändet werden. Der Gerichtsvollzieher kann aber diese Papiere vorläufig in Besitz nehmen (Hilfspfändung). Er teilt dem Gläubiger die vorläufige Wegnahme unverzüglich mit und bezeichnet die Forderungen, auf die sich die Legitimationspapiere beziehen. Die Papiere sind jedoch dem Schuldner zurückzugeben, wenn der Gläubiger nicht alsbald, spätestens innerhalb eines Monats, den Pfändungsbeschuß über die Forderung vorlegt, die dem Papier zugrunde liegt. Die in Besitz genommenen Papiere sind im Pfändungsprotokoll genau zu bezeichnen.

Grund- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber lauten, werden nach § 154 GVGA gepfändet.“

Die vorläufige Inbesitznahme des Postbanksparbuches durch den GV/VB und Ablieferung desselben an den Gläubiger/die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) verpflichtet die zuletzt Genannten, *spätestens binnen eines Monats den erforderlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zu erwirken und zustellen zu lassen*. Das vorläufig in Besitz genommene Postbanksparbuch muß gegenüber der Deutschen Postbank AG (Geldinstitut als Drittschuldnerin) im Beschuß genau (detailliert) als „Sparguthaben“ bezeichnet werden. Die Angabe der Postbank-Sparbuch-Nummer ist zweckmäßig, jedoch nicht zwingend erforderlich. *Die kontoführende Postbank Niederlassung ist im Beschuß jedoch genau zu bezeichnen. – Siehe Muster 1 –.*

Bei Fristversäumnis (1 Monat) zur Erwirkung des erforderlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses muß der GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) das im Wege der Hilfspfändung weggenommene Postbanksparbuch an den Schuldner weisungsgemäß zurückgeben.

Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses:

Wirksam wird die Pfändung eines Postbank-Sparguthabens grundsätzlich mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die deutsche Postbank AG –

Niederlassung in X-Stadt – als Drittschuldnerin gemäß § 829 Abs. 3 ZPO⁸⁾.

Die wirksame Pfändung des Postbank-Sparguthabens bewirkt die Verstrickung und das Entstehen des Pfändungspfandrechts.

Das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger)/die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) überweist das gepfändete Postbank-Sparguthaben dem Vollstreckungsgläubiger zur Einziehung. Durch die Überweisung zur Einziehung erhält der Gläubiger lediglich die Prozeßführungsbefugnis, er wird aber nicht Inhaber der Forderung. Notfalls muß er gegen die Deutsche Postbank AG als Drittschuldnerin die Forderung einklagen.

Herausgabe des Postbanksparbuches:

Nach Überweisung des gepfändeten Postbank-Sparguthabens ist der Schuldner gemäß § 836 Abs. 3 ZPO⁹⁾ verpflichtet, dem Gläubiger das über die Spareinlage vorhandene Postbanksparbuch zu ihrer Geltendmachung herauszugeben. Die Deutsche Postbank AG – Niederlassung in X-Stadt – als Drittschuldnerin ist nur gegen Aushändigung des Postbanksparbuches zur Leistung verpflichtet (§ 808 Abs. 2 BGB).

Kommt der Schuldner seiner Herausgabepflicht freiwillig nicht nach, kann der Gläubiger die Herausgabe des Postbanksparbuches im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingen (§ 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO¹⁰⁾), d. h., kann der GV/VB das im Überweisungsbeschuß genau bezeichnete Postbanksparbuch im Rahmen der versuchten Wegnahmenvollstreckung nicht in Besitz nehmen, so hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers/der beauftragten Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) beim zuständigen Amtsgericht (*ab 1. Januar 1999 auch beim zuständigen Gerichtsvollzieher aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) Artikel 1 Ziffer 31–34 – Änderung der §§ 899–902 ZPO–¹¹⁾*), ggf. auch bei den Finanzbehörden (Finanz-/Hauptzollämtern bzw. Amtsverwaltungen in den neuen Bundesländern) die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Herausgabevollstreckung des Postbanksparbuches:

Für die Herausgabevollstreckung ist der GV gemäß § 883 Abs. 1 Satz 1 ZPO¹²⁾ zuständig. Vollstreckungstitel/Vollstreckungsauftrag ist der Überweisungsbeschuß (Einziehungsverfügung), in dem das Postbanksparbuch so genau bezeichnet sein muß, daß der GV/VB nach dieser Bezeichnung beim Schuldner das herauszugebende Postbanksparbuch aufsuchen und wegnehmen kann¹³⁾.

Bei erfolgreicher Wegnahme des Postbanksparbuches aus dem Gewahrsam des Schuldners übergibt der GV das Sparbuch dem Gläubiger, bzw. der VB das Sparbuch der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle), die ihrerseits unter Vorlage des Postbanksparbuches bei der Deutschen Postbank AG

⁸⁾ bzw. § 309 Abs. 2 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

⁹⁾ bzw. § 315 Abs. 2 Satz 1 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

¹⁰⁾ bzw. § 315 Abs. 3 Satz 2 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

¹¹⁾ siehe BGBl. I 1997 S. 3042.

¹²⁾ bzw. der VB gemäß § 315 Abs. 2 Satz 2 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

¹³⁾ vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 11. Auflage, Rdnr. 624.

– Niederlassung in X-Stadt – (Drittschuldnerin), die Auszahlung (Überweisung) des gepfändeten Postbank-Sparguthabens an sich verlangen kann, *unter der Voraussetzung, daß im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß die Kündigung der gesamten Spareinlagenforderung ausdrücklich erklärt worden ist.* Ansonsten sind für die Auszahlung der gepfändeten und dem Gläubiger/der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) zur Einziehung überwiesenen Spareinlagenforderung die gesetzlichen bzw. vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

Eine richterliche Durchsuchungsanordnung der Wohnung oder Betriebsräume des Schuldners gemäß § 758 ZPO bzw. § 287 Abs. 4 AO ist dann notwendig, wenn der Schuldner dem GV/VB den Zutritt zu seinen Wohn- oder Geschäftsräumen gemäß Art. 13 GG verwehrt¹⁴⁾.

Bleibt der Versuch des GV/VB zur Auffindung und Gewahrsamnahme des Postbanksparbuches erfolglos, und macht der Schuldner auch keine Angaben über den Verbleib des Postbanksparbuches, ist er verpflichtet, gemäß § 883 Abs. 2 ZPO¹⁵⁾ zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er das Sparbuch nicht besitze, auch nicht wisse, wo sich das Sparbuch befindet.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Haft hat nach den Bestimmungen der §§ 899 ff. ZPO¹⁶⁾ zu erfolgen.

Postbanksparbuch im Gewahrsam (Besitz) eines Dritten):

Befindet sich das Postbanksparbuch im Gewahrsam oder Mitgewahrsam (Besitz) eines Dritten, *der grundsätzlich (unbedingt) zur Herausgabe des Sparbuches bereit ist,* kann der GV/VB das Sparbuch aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – siehe MUSTER 2 – gemäß § 809 ZPO¹⁷⁾ beim Dritten in Besitz nehmen. Hierbei handelt es sich um *keine Wegnahme des Sparbuches,* sondern um *eine Entgegennahme,* d. h., *auf keinen Fall darf der GV/VB das in Frage stehende Postbanksparbuch gegen den Willen des Dritten an sich nehmen.*

Wird die Herausgabe des Postbanksparbuches vom Dritten verweigert, hat der GV/VB die Gründe der Verweigerungshaltung des Dritten zu protokollieren und die gesamten Vollstreckungsunterlagen dem Gläubiger/der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Der GV/VB hat von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

Geltendmachung des Herausgabeanspruchs im Klagewege:

Dem Vollstreckungsgläubiger/der beauftragten Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) steht es nunmehr frei, die Herausgabe des Postbanksparbuches im Klagewege zu verfolgen (§ 253 ZPO). Klageberechtigt ist der Vollstreckungsgläubiger und nicht die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle). Im Verwaltungszwangsverfahren kann jedoch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) vom Gläubiger hierzu bevollmächtigt werden.

Dem Schuldner ist gemäß § 841 ZPO der Streit zu verkünden.

¹⁴⁾ vgl. Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 758 Rdnr. 10.

¹⁵⁾ bzw. § 315 Abs. 3 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

¹⁶⁾ bzw. § 284 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

¹⁷⁾ bzw. § 286 Abs. 4 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder.

Nach ergangenem Urteil (Beschuß) richtet sich das Verfahren zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs nach den zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 883 ff. ZPO durch Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers (*nicht durch den Vollstreckungsbediensteten – Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten*).

Gerichtliches Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung eines abhandengekommenen Postbanksparbuches:

Versichert der Schuldner, ggf. auch ein Dritter, im Offenbarungsverfahren an Eides Statt, daß er das Postbanksparbuch nicht besitze und auch nicht wisse, wo es sich befindet, besteht für den Gläubiger/die beauftragte Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) die Möglichkeit, das gerichtliche Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Postbanksparbuches entsprechend den Bestimmungen der §§ 1003 ff. ZPO zu beantragen, soweit landesrechtlich nicht anderes geregelt ist.

Der Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens gemäß § 1004 ZPO ist beim Amtsgericht des Ortes zu stellen, an dem die Deutsche Postbank AG – Niederlassung in X-Stadt – zur Auszahlung des Sparguthabens verpflichtet ist (§ 1005 Abs. 1 ZPO), d. h., beim Amtsgericht des Ortes bei dessen Postbank-Niederlassung der Sparvertrag abgeschlossen wurde (§ 21 Abs. 1 ZPO).

Die Antragsberechtigung für ein derartiges Aufgebot beim zuständigen Amtsgericht ergibt sich aus § 1004 Abs. 2 ZPO und § 1294 BGB.

Der zu stellende Antrag hat die Nummer des Postbanksparbuches zu enthalten, dessen Abhandenkommen der Schuldner oder Dritte behauptet. Als Nachweis kann z. B. die Niederschrift der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners oder Dritten gegenüber dem Amtsgericht dienen. Die Erfordernisse gemäß § 1007 ZPO sind vom Antragsteller zu beachten. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist (zwischen sechs Monaten und einem Jahr) gemäß § 1015 ZPO erläßt das Amtsgericht ein Ausschlußurteil, in dem es das Postbanksparbuch für kraftlos erklärt (§ 1017 Abs. 1 ZPO)¹⁸⁾.

Das erwirkte Ausschlußurteil ersetzt im Postbanksparverkehr die erforderliche Vorlage des Sparbuches gemäß § 1018 Abs. 1 ZPO.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bundesländer gemäß Art. 102 Abs. 2 EGBGB Sonderbestimmungen erlassen können, nach denen ein anderes Verfahren als das gerichtliche Aufgebotsverfahren zugelassen wird, z. B., die Kraftloserklärung abhanden gekommener Sparbücher durch den Vorstand eines Geldinstitutes.

Es darf daher empfohlen werden, durch Kontaktaufnahme mit der Deutschen Postbank AG – Niederlassungen in X-Stadt – als Drittschuldnerin – die Frage gerichtlichen Aufgebotsverfahrens oder der bankmäßigen Kraftloserklärung eines Postbanksparbuches abzustimmen.

Formulierungsmuster für die Pfändung von Postbanksparguthaben:

Folgende Formulierungsmuster für den erforderlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß darf für den zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsbereich bei der

¹⁸⁾ Hess/Posorski, KKZ 1991 S. 165 ff.; vgl. App, KKZ 1986 S. 212; siehe auch Handb. VZV, Abschnitt 43.7.3., S. 22.

Pfändung von Postbanksparguthaben und Herausgabe des Postbanksparbuches empfohlen werden:

MUSTER 1 – Der Vollstreckungsschuldner ist im Besitz des Postbanksparbuches –

PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS
(Verfügung)

I. In der Zwangsvollstreckungssache
Nach dem vollstreckbaren Vollstreckungsbescheid*) / Urteil*) /
Endurteil*) usw. / Leistungsbescheid*) / Steuerbescheid*) / Ge-
bührenbescheid*) / usw.
hat der/die Gläubiger(in) gegen den/die Schuldner(in) Anspruch
auf – **siehe vorstehende*) / anliegende*)**
Forderungsaufstellung! –

II. Zur Deckung der genannten Schuld (Ansprüche) sowie wegen
der Kosten dieses Beschlusses (Verfügung), seiner Zustellung,
der Gerichtsvollzieherkosten lt. anliegendem Protokoll des Ger-
ichtsvollziehers*) / der sonstigen Gebühren der Vollstrek-
kungsbehörde (Vollstreckungsstelle) lt. anliegender Aufstel-
lung*), werden die angeblichen Forderungen und Rechte des
Schuldners gegen die Deutsche Postbank AG, vertreten durch
den Leiter der kontoführenden Postbank-Niederlassung in X-
Stadt – Drittschuldnerin – **aus Postbankspareinlagen auf sei-
nem Sparkonto Nr. (soweit bekannt) gepfändet,**
auch wenn der Sparvertrag prämiengünstig sein sollte;

insbesondere werden gepfändet:

1. Die Forderung auf Auszahlung des gegenwärtigen und künf-
tigen Sparguthabens und der bis zum Tage der Auszahlung
aufgelaufenen Zinsen an den Schuldner selbst oder an Dritte,
2. der Anspruch auf Auskunft über den Sparbucheinlagenbe-
stand,
3. das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung des
Sparguthabens / der Sparverträge.

Zugleich wird angeordnet, daß der Schuldner das über das Spar-
guthaben ausgestellte Postbanksparbuch bzw. die sonstigen
Sparerkunden an den vom Gläubiger zu beauftragenden Ger-
ichtsvollzieher*) / an den von der Vollstreckungsbehörde
(Vollstreckungsstelle) zu beauftragenden Vollstreckungsbe-
diensteten*) herauszugeben hat.

Der Deutschen Postbank AG – Niederlassung in X-Stadt – als
Drittschuldnerin – wird verboten, an den Schuldner zu leisten.

Dem Schuldner wird geboten, sich jeder Verfügung über die ge-
pfändete Forderungen und Rechte, insbesondere der Einziehung
zu enthalten.

Die gepfändeten Forderungen und Rechte werden dem (der)
oben bezeichneten Gläubiger(in) zur Einziehung überwiesen.

III.–V. **Formulärmäßig**, z. B.: Erklärungspflicht des Drittschuld-
ners, Rechtsmittel, Rechtsbehelfsbeleh-
rung, Anlagen, Unterschrift, Dienstsie-
gel.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

MUSTER 2 – Das Postbanksparbuch befindet sich im Besitz
eines Dritten –

PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS
(Verfügung)

I. In der Zwangsvollstreckungssache
Nach dem vollstreckbaren Vollstreckungsbescheid*) / Urteil*) /
Endurteil*) usw. / Leistungsbescheid*) / Steuerbescheid*) / Ge-
bührenbescheid*) / usw.
hat der/die Gläubiger(in) gegen den/die Schuldner(in) Anspruch
auf – **siehe vorstehende*) / anliegende*)**
Forderungsaufstellung! –

II. Zur Deckung der genannten Schuld (Ansprüche) sowie wegen
der Kosten dieses Beschlusses (Verfügung), seiner Zustellung,
der Gerichtsvollzieherkosten lt. anliegendem Protokoll des Ger-
ichtsvollziehers*) / der sonstigen Gebühren der Vollstrek-
kungsbehörde (Vollstreckungsstelle) lt. anliegender Aufstel-
lung*), werden die angeblichen Forderungen und Rechte des
Schuldners gegen die Deutsche Postbank AG, vertreten durch
den Leiter der kontoführenden Postbank-Niederlassung in X-
Stadt – Drittschuldnerin – **aus Postbankspareinlagen auf sei-
nem Sparkonto Nr. (soweit bekannt) gepfändet,**
auch wenn der Sparvertrag prämiengünstig sein sollte;

insbesondere werden gepfändet:

1. Die Forderung auf Auszahlung des gegenwärtigen und künf-
tigen Sparguthabens und der bis zum Tage der Auszahlung
aufgelaufenen Zinsen an den Schuldner selbst oder an Dritte,
2. der Anspruch auf Auskunft über den Sparbucheinlagenbe-
stand,
3. das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung des
Sparguthabens / der Sparverträge.

Ferner wird der angebliche Anspruch des Schuldner gegen
.....
(Name des Dritten, der im Besitz des genannten Postbanksparbuches ist)
auf Herausgabe des von der Deutschen Postbank AG – Nieder-
lassung X-Stadt – ausgestellten Postsparguthabens zu dem o. a.
Sparkonto Nr. (soweit bekannt) gepfändet.

Der Deutschen Postbank AG – Niederlassung in X-Stadt – als
Drittschuldnerin wird verboten an den Schuldner, auch dem
vorgenannten weiteren Drittschuldner als derzeitigem Besitzer
des Sparbuches zu leisten.

Dem Schuldner, auch dem vorgenannten weiteren Drittschuld-
ner wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete For-
derungen und Rechte, insbesondere der Einziehung zu enthal-
ten.

Die gepfändeten Forderungen und Rechte werden dem (der)
oben bezeichneten Gläubiger(in) zur Einziehung überwiesen.

III.–V. **Formulärmäßig**, z. B.: Erklärungspflicht des Drittschuld-
ners, Rechtsmittel, Rechtsbehelfsbeleh-
rung, Anlagen, Unterschrift, Dienstsie-
gel.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Art. 19 Abs. 4 GG; § 885 ZPO; §§ 2, 16 a TschG

1. Sind bei einer zivilrechtlichen Zwangsräumung von dem zu räumenden Grundstück Tiere zu entfernen, so ist die Verwaltungsbehörde weder nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, noch nach polizeirechtlichen Vorschriften zur Unterbringung der Tiere verpflichtet.

2. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG enthält keinen durchsetzbaren Anspruch auf behördliches Einschreiten in den Fällen, in denen die zur Konfliktbereinigung berufenen und primär in Anspruch genommenen Zivilgerichte die Durchsetzung der bei ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht effektiv sichern.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20. 3. 1997
– 10 S 3382/96 –**

Aus den Gründen:

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung von § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen, weil sie ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich mit ihrem Eilantrag unterlegen wäre.

Bei der hier gebotenen nur summarischen Prüfung ist davon auszugehen, daß die Antragstellerin bereits keinen Anordnungsanspruch auf Einschreiten der Tierschutzbehörde glaubhaft gemacht hat. Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts, die von einer drittschützenden Pflicht zum Einschreiten nach § 16 a TierschG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 PolG ausgeht, vermag nicht zu überzeugen. Dabei kann offen bleiben, ob vorliegend die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein tierschutzbehördliches Einschreiten gegeben waren, denn jedenfalls ist für einen Drittschutz von Vorschriften des Tierschutzgesetzes, insbesondere von § 16 a TierSchG, nichts ersichtlich. Vielmehr ist die Ermächtigungsnorm des § 16 a TierSchG ersichtlich ausschließlich dafür geschaffen worden, dem in § 1 TierSchG genannten Zweck, aus der Verantwortung der Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen, zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Auch über § 2 Abs. 2 PolG wird ein Drittschutz der Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht vermittelt. Vielmehr ermöglicht es § 2 Abs. 2 PolG – die entsprechende Anwendung polizeirechtlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzgesetzes zugunsten der Antragstellerin unterstellt – lediglich, daß zum Schutz privater Rechte subsidiär polizeibehördlich gehandelt werden kann. Für den Erlaß tierschutzbehördlicher Anordnungen ist jedoch § 16 a TierSchG unmittelbar öffentlich-rechtliche Ermächtigunggrundlage, so daß es einer Vermittlung über § 2 Abs. 2 PolG damit von vornherein nicht bedarf. Sonach kann der fehlende Drittschutz tierschutzrechtlicher Bestimmungen auch nicht ausnahmsweise über eine Verbindung mit § 2 Abs. 2 PolG begründet werden.

Der Antragstellerin stand auch nicht aus dem zivilrechtlichen Räumungsanspruch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 PolG ein Anspruch auf (tierschutz-) behördliches Einschreiten zu

dessen Sicherung zu. Dies gilt in unmittelbarer Anwendung von § 2 Abs. 2 PolG schon deshalb, weil danach nicht ein Handeln der Tierschutzbehörde, sondern der allgemeinen Polizeibehörden geregelt wird. Aber selbst eine Anwendung des Rechtsgedankens von § 2 Abs. 2 PolG würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Dabei kann bereits offen bleiben, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 PolG überhaupt subjektive Ansprüche auf behördliches Einschreiten entnommen werden können. Denn die objektiven Voraussetzungen für ein behördliches Einschreiten auf Grundlage des privatrechtlichen Räumungstitels waren jedenfalls nicht gegeben. Voraussetzung nach § 2 Abs. 2 PolG wäre, daß gerichtlicher Rechtsschutz nicht rechtzeitig erlangbar wäre. Bereits hieran fehlte es aber, nachdem der Zivilrechtsweg von der Antragstellerin voll ausgeschöpft worden war.

In der Ablehnung einer einstweiligen Anordnung liegt unter den vorliegenden Umständen auch keine unzulässige Rechtsverweigerung (Art. 19 Abs. 4 GG). Zwar ist der Antragstellerin einzuräumen, daß durch ihren Mißerfolg im zivilrechtlichen Zwangsräumungsverfahren die Durchsetzung ihres materiell-rechtlichen Räumungsanspruchs und damit die Nutzung ihres Eigentums erheblich beeinträchtigt wurde. Doch würde es – bei allem Verständnis für die mißliche Lage der Antragstellerin – eine Überspannung und Verkennung der in Art. 19 Abs. 4 GG enthaltenen Rechtsschutzgarantie bedeuten, ihr einen verwaltungsgerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf behördliches Einschreiten für Fälle zu entnehmen, in denen die zur Konfliktbereinigung berufenen und primär in Anspruch genommenen Zivilgerichte die Durchsetzung der bei ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht effektiv sichern. Dem steht schon entgegen, daß Art. 19 Abs. 4 GG als Verfahrensgrundrecht materiell-rechtliche Rechtspositionen voraussetzt, aber nicht selbst schafft. Über das Fehlen eines materiellen Anspruchs auf behördliches Einschreiten kann diese Vorschrift daher nicht hinweghelfen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des VGH Baden-Württemberg ist der Schriftleitung erst jetzt zugegangen. Sie betrifft den vom OLG Karlsruhe am 4. 12. 1996 (DGVZ 1997, S. 41) und vom VG Freiburg am 13. 12. 1996 (DGVZ 1997, S. 185) entschiedenen Fall. Es ergibt sich somit die Situation, daß nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe für die Unterbringung von Tieren, die bei einer Räumung „obdachlos“ werden, die Verwaltungsbehörde zuständig ist, während der VGH Baden-Württemberg eine diesbezügliche Verpflichtung der Verwaltungsbehörde weder nach dem Tierschutzgesetz noch nach dem PolG für gegeben hält. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die diesen Widerspruch auflösen könnte, ist nicht abzusehen. Die bereits veröffentlichten Entscheidungen zeigen, daß das hier erörterte Problem des öfteren auftritt. Der DGVZ-Schriftleitung liegt die Mitteilung eines Gerichtsvollziehers vom 27. 3. 1998 vor, wonach dieser einen Bauernhof mit angrenzendem Grundbesitz zu räumen hat, von dem eine exotische Hirsch-Herde mit ca. 150 Tieren, mehrere hundert Zucht-Sittiche, die gleiche Anzahl einer besonderen Taubenrasse, preisgekrönte Zuchtkaninchen und viele andere Tiere zu entfernen sind. Da der Räumungsschuldner die Tiere nicht zu Erwerbszwecken, sondern aus reiner Liebhaberei im häuslichen Bereich hält, ist eine Pfändung der Tiere im Hinblick auf § 811 c ZPO, der im übri-

gen auf das Tierschutzgesetz hinweist, zumindest problematisch; vor allem ist auch dann das Problem der Unterbringung bis zur Versteigerung zu lösen. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Tiere als „Räumungsgut“ behandelt und bei Nichtabforderung gem. § 885 Abs. 4 ZPO (ohne Mindestgebot!) versteigert werden. Sieht man hierin die Lösung, so reduziert sich das ganze auf ein technisches Problem, nämlich eine Möglichkeit zum Transport sowie zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung der Tiere zu finden. Hierfür wird der Gläubiger einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten haben.

§§ 829, 840 ZPO; § 173 GVGA

Ist in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß der Drittschuldner (Firma) so bezeichnet, daß er im Wege der Auslegung bestimmt werden kann, so ist der Beschuß an den darin bezeichneten Drittschuldner zuzustellen, ohne daß es einer genauen Bezeichnung des Inhabers bedarf.

LG Leipzig, Beschl. v. 1. 10. 1997
– 1 T 7264/97 –

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerdeführerin erwirkte beim Amtsgericht den Erlaß des im Tenor genau bezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Durchführung des Zustellungsauftrages lehnte der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht ab. Zur Begründung gab er an, die Drittschuldneranschrift sei unvollständig. Es bedürfe der Bezeichnung des Inhabers des Drittschuldners, der Firma ... Gerüstbau, Straße, Ort.

Hiergegen legte die Gläubigerin Erinnerung ein und begründete diese. Mit Beschuß vom 07. 05. 1997 wies der Richter die Erinnerung als unbegründet zurück.

Eine förmliche Zustellung dieses Beschlusses ist nicht nachweisbar. Mit am 07. 07. 1997 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben legte die Gläubigerin „Erinnerung“ ein und begründete dieses wiederum.

Das Amtsgericht legte die Erinnerung zutreffend als sofortige Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschuß vom 07. 05. 1997 aus (§§ 793 Abs. 1, 766 Abs. 2 ZPO) und legte sie mangels Abhilfemöglichkeit dem Landgericht Leipzig zur Entscheidung vor.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere mangels förmlicher Zustellung nicht verfristet. Sie ist auch begründet. Das Landgericht vermag sich der Auffassung, daß der Inhaber des Drittschuldners zu bezeichnen sei, nicht anzuschließen. Geschäfts- und Betriebsbezeichnungen ohne Inhaberangabe, wie z. B. „Hotel zur Post“, „Marienapotheke“, „Café am Hauptmarkt“ usw. sind auszulegen. Sie verbieten sich nicht schlechthin, sondern genügen für eine ausreichende Drittschuldnerbezeichnung. Sind sie im Einzelfall doch unzureichend, so muß der Gläubiger die Folgen des Mangels (insbesondere die Kosten) tragen (vgl. Stöber, „Forderungspfändung“, 11. Aufl., Rdnr. 520).

Anmerkung:

1. Der vorstehende Beschuß des Landgerichts vom 11. 10. 1997 ist uneingeschränkt zu begrüßen. Er schafft Klarheit zu häufig auftretenden Problemen, die insbesondere in den neuen Bundesländern zu verzeichnen sind. Zum einen schafft er Klarheit für die Vollstreckungsgerichte und den Rechtspfleger, der den fraglichen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zu erlassen hat; zum anderen für die Gerichtsvollzieher, die an einen solchen Drittschuldner zuzustellen haben.

2. Vollstreckungssachen sind **Eilsachen**. Mag man dies bei der Erteilung eines Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher „nicht so eng“ sehen, weil zum einen die Erledigung derartiger Aufträge sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und zum anderen eine Rangpriorität nicht eintritt, weil mehrere Zwangsvollstreckungsaufträge durch den Gerichtsvollzieher gleichzeitig zu erledigen sind, so gilt dies bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht. Hier ist Rangpriorität angesagt und der zuerst zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß hat Vorrang bei der Berücksichtigung vor einem später zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß. Schon aus diesem Grund muß ein beantragter Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht nur rasch erlassen werden, vielmehr auch rasch zugestellt. Langwierige Ermittlungen über das Ordnungsamt können dem Gläubiger nicht zugemutet werden. Richtigerweise führt also das Landgericht aus, daß der Gläubiger bei einem Einzelhandelsunternehmen nicht den Inhaber zu ermitteln hat, gleiches gilt wohl für eine GmbH, auch dort ist der Geschäftsführer der GmbH im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht anzugeben.

3. Ein Drittschuldner muß grundsätzlich ausreichend bestimmt sein, eine namentliche Bezeichnung ist nicht erforderlich, wenn aus dem Beschuß erkennbar ist, an wen zugestellt werden soll. Im vorliegenden Fall ist der Drittschuldner mit

Firma X, Gerüstbau

Straße und Hausnummer und genauer Ortschaft

ausreichend bezeichnet. Es ist also auch nicht die Rechtsform des Drittschuldners anzugeben, das Weglassen von Gesellschaftszusätzen ist unschädlich.

4. Im übrigen wird der Beschuß auch der Praxis der Gerichtsvollzieher gerecht, die bei ihren Ermittlungen nach § 806 a ZPO ebenfalls in aller Regel nur Drittschuldnerbezeichnungen liefern, die Gesellschaftszusätze, Rechtsformen u.s.w. vermissen lassen (vergl. im übrigen *Schmidt*, Jur. Büro 96, Sp. 45). Auch hier würde die Ermittlung des Gerichtsvollziehers zu weit gehen, wenn dieser den Inhaber oder Geschäftsführer usw. ermitteln müßte. Daß im übrigen die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Drittschuldnerbezeichnung vom Gläubiger zu tragen sind, ist unstreitig.

5. Daraus folgt natürlich, daß es äußerst „gefährlich“ für einen Gerichtsvollzieher ist, die Zustellung eines solchen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abzulehnen. Hier ist der Haftungsfall geradezu „vorprogrammiert“, durch die unterbliebene Zustellung ist möglicherweise ein Rangverlust eingetreten, wenn zwischenzeitlich ein anderer Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß hat zustellen lassen, der dann Vorrang genießen würde. Selbst dann, wenn das pfändbare Einkommen des Schuldners beim Drittschuldner so groß wäre, daß beide Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nacheinander befriedigt werden könnten, dem Gläubiger dieses Verfahren also kein „Schaden“ entsteht, weil er durch seinen jetzt nachrangigen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gleichwohl zum Erfolg kommt, sind zumindest (zweimalige) „Zustellungskosten“ entstanden und möglicherweise ein Zinsschaden, der im Wege der Staatshaftung gegen das jeweilige Bundesland geltend zu machen wäre.

Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall.

§§ 887, 892 ZPO; §§ 57, 185 GVGA

Die Verpflichtung, eine Jungtanne entsprechend den nachbarschaftsrechtlichen Abstandsregeln zu versetzen, stellt eine vertretbare Handlung dar, die der Gläubiger

nach Ermächtigung durch das Prozeßgericht durch einen Dritten vornehmen lassen kann; der Gerichtsvollzieher ist nur dann einzuschalten, wenn Widerstand des Schuldners zu beseitigen ist.

**AG Mönchengladbach, Beschl. v. 31. 3. 1998
– 22 M 809/98 –**

Aus den Gründen:

In einem am 08. November 1995 vor dem zuständigen Schiedsmann ... durchgeführten Schlichtungsverfahren verpflichtete sich der Schuldner unter Punkt 4 der Vereinbarung zu folgender Handlung: „Der Antragsgegner verpflichtet sich, im Frühjahr (1996) beim Setzen neuer Tannen an der Grundstücksgrenze den im Nachbarrechtsgesetz vorgesehenen Abstand einzuhalten. Dies gilt auch für die zur Zeit an der Grundstücksgrenze stehende Jungtanne“. Der Schuldner kam dieser Verpflichtung hinsichtlich der Versetzung der Jungtanne nicht nach.

Am 10. Juli 1997 stellte die Gläubigerin Antrag auf Vollstreckbarkeit des Vergleichs beim Amtsgericht Mönchengladbach, die am 15. Oktober 1997 erteilt worden ist. Am 07. November stellte der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung dem Schuldner zu. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Zwangsvollstreckung aufgrund ungenauer Angaben ab. Die Gläubigerin forderte den Gerichtsvollzieher nochmals zur Vornahme der Zwangsvollstreckung auf. Dieser hat die Zwangsvollstreckung eingestellt, da die Vollstreckung nur gemäß §§ 887, 892 ZPO möglich sei.

Gegen diese Ablehnung der Vollstreckungshandlung wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung.

Die Gläubigerin ist der Meinung, daß die ablehnende Entscheidung des Gerichtsvollziehers auf Verfahrensfehlern beruhe.

Die Gläubigerin beantragt, die von dem Gerichtsvollzieher am 20. 12. 1997 abgelehnte Vollstreckungshandlung für unzulässig zu erklären und den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Vollstreckungshandlung durchzuführen.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zurückzuweisen.

Die gemäß § 766 Absatz 2 ZPO statthafte Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung rechtmäßig eingestellt. Ein Verstoß gegen vollstreckungsrechtliche Verfahrensvorschriften ist nicht gegeben.

Aufgrund des ihm vorliegenden für vollstreckbar erklärten Vergleichs konnte er nicht tätig werden.

Aus dem Punkt 4 des Vergleichs ergibt sich für den Schuldner die Pflicht zur Vornahme einer Handlung. Die Vollstreckung einer Handlungsverpflichtung kann sich nur im Weg der Ersatzvornahme gemäß § 887 I ZPO ergeben.

Gemäß Punkt 4 des Schiedsverfahrens trifft den Schuldner die Verpflichtung, eine Jungtanne entsprechend den nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsregeln zu versetzen. Diese Handlung war dem Gerichtsvollzieher aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs nicht möglich.

Die von der Gläubigerin beantragte Handlung kann nur auf Antrag gemäß §§ 887, 892 ZPO begehrt werden. Die Verpflichtung des Schuldners ist eine „vertretbare“ Handlung. Um die Versetzung der Tanne vorzunehmen, bedarf es nicht des Schuldners, diese Verpflichtung kann von jedermann

durchgeführt werden. Gemäß dem Gesetzeswortlaut des § 887 Abs. 2 ZPO sind vertretbare Handlungen nämlich solche, die von einem Dritten an Stelle des Schuldners vorgenommen werden können.

Gemäß § 887 ZPO wird die geschuldete Verpflichtung in der Weise vollstreckt, daß der Gläubiger ermächtigt wird, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Die Gläubigerin könnte sodann gemäß § 892 ZPO im Fall des Widerstandes des Schuldners einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

Um eine solche Vollstreckung gemäß §§ 887, 892 ZPO zu bewirken, bedarf es jedoch gemäß § 887 Absatz 1 ZPO eines Antrages bei dem Prozeßgericht I. Instanz. An dem Antragserfordernis und dem von dem Prozeßgericht I. Instanz zu ergehenden Beschluß, aufgrund dessen ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ermöglicht wird, fehlt es hier. Die Gläubigerin hatte lediglich eine vollstreckbare Ausfertigung, jedoch keinen Beschluß des Prozeßgerichtes zur Vornahme einer vertretbaren Handlung.

§ 788 ZPO; § 367 BGB; § 130 GVGA

Es gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, die geltend gemachten Vollstreckungskosten zu überprüfen und ungerechtfertigte Kosten abzusetzen; auch dann, wenn der Gläubiger geleistete Teilzahlungen des Schuldners gem. § 367 BGB auf die Kosten verrechnet hat.

**AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 20. 3. 1998
– 5 M 594/98 –**

Aus den Gründen:

Die Erinnerungsführerin betrieb die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid vom 26. 01. 1984 wegen einer Hauptforderung v. 601,92 DM zuzüglich geltend gemachter Kosten, Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Mit Antrag vom 02. 10. 1997 erteilte die Erinnerungsführerin dem zuständigen Gerichtsvollzieher nach Verrechnung einer seitens des Schuldners geleisteten Zahlung und unter Beifügung einer Forderungsaufstellung einen Zwangsvollstreckungsauftrag in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen einer Restforderung von 366,70 DM.

Der Gerichtsvollzieher führte den Zwangsvollstreckungsauftrag wegen einer Restforderung i. H. v. 74,92 DM aus, nachdem er insgesamt 289,26 DM aus folgenden Positionen

1.	22. 4. 1993	Bearbeitungskosten	69,76 DM
2.	22. 4. 1993	Mahnauslagen	58,00 DM
3.	16. 9. 1993	Mahnung	6,00 DM
4.	13. 10. 1993	Mahnung	6,00 DM
5.	4. 11. 1993	Mahnung	6,00 DM
6.	KontoFK. 04/93–10/96		107,50 DM
7.	17. 3. 1997	Bf. a. Sch., nicht erled.	6,00 DM
8.	KontoFK. 11/96–10/97		30,00 DM

mit der Begründung abgesetzt hatte, daß diese nicht tituliert seien bzw. keine Vollstreckungskosten i. S. des § 788 ZPO darstellten.

Gegen die Kostenabsetzung des Gerichtsvollziehers wendet sich die Erinnerungsführerin mit der am 16. 02. 1998 eingelegten Erinnerung. Die Erinnerungsführerin vertritt die Auffassung, daß eine gem. § 367 BGB erfolgte Verrechnung geleisteter Zahlungen auf Kosten und Zinsen durch das Vollstreckungsorgan nicht zu überprüfen und nicht mehr abzuändern sei. Soweit der Gläubiger nämlich Zahlungen des Schuld-

ners auf umstrittene Kosten verrechnet habe, seien Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung wegen der sich daraus ergebenden höheren Restforderung im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Die Erinnerungsführerin beantragt deshalb, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Gesamtforderung gemäß dem Zwangsvollstreckungsauftrag vom 02. 10. 1997 beizutreiben.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, weil der Gerichtsvollzieher die geltend gemachten und gem. § 367 BGB verrechneten Kosten der Gläubigerin zu Recht als nicht zu den zusammen mit der titulierten Hauptforderung beizutreibenden Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. des § 788 ZPO abgesetzt hat.

Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan im Rahmen der ihm obliegenden Amtspflichten zunächst die Zulässigkeit der gleichzeitigen Vollstreckung von geltend gemachten Zwangsvollstreckungskosten mit der titulierten Hauptforderung, deren Entstehung nach Grund und Höhe sowie ihre Notwendigkeit zu überprüfen und ungerechtfertigte Kosten in Absatz zu bringen (vgl. Baumbach/Lauterbach-Hartmann, § 788 ZPO, Anm. 3) A. c); Zöller-Stöber, § 788 ZPO, Rdnr. 15 jew. m. w. N.).

Die Prüfungspflicht des Vollstreckungsorgans erstreckt sich entgegen der Rechtsauffassung der Erinnerungsführerin auf die gesamte nicht titulierte Kostenrechnung, d. h. auch auf die Entstehung und Notwendigkeit vermeintlicher Vollstreckungskosten und zwar selbst dann, wenn der Gläubiger geleistete Teilzahlungen des Schuldners gem. § 367 BGB bereits verrechnet hat. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, daß Schuldner, die mit der Kostenforderungsaufstellung eines Gläubigers regelmäßig weit überfordert sind, in der Weise benachteiligt würden, daß Zahlungen auf rechtlich zweifelhafte, vom Gläubiger klageweise geltend zu machende Gebührenpositionen verrechnet würden (so auch LG Limburg, Beschl. v. 01. 08. 1995 – 7 T 90/95 –, DGVZ 1996, S. 43) und der Gläubiger über die Verrechnung der geleisteten Teilzahlungen auf umstrittene Kosten letztlich den Titel über den Umweg des § 367 BGB zur Beitreibung einer nicht titulierten Forderung mißbrauchen könnte (so auch AG Siegen, Beschl. v. 10. 08. 1990 – 10 M 3706/90 –, LG Siegen, Beschl. v. 12. 09. 1990 – 4 T 304/90 –, DGVZ 1991, S. 27/28; AG Karlsruhe, Beschl. v. 19. 03. 1992 – 1 M 312/92 –, DGVZ 1992, S. 140; LG Münster, Beschl. v. 15. 12. 1994, – 5 T 748/94 –, DGVZ 1995, S. 168;). Die Anwendbarkeit des die Tilgungsreihenfolge bestimmenden § 367 BGB ist im Vollstreckungsverfahren danach auf berechnete Forderungen, d. h. auf titulierte bzw. gem. § 788 ZPO beizutreibende Zinsen und Kosten beschränkt.

Die seitens der Gläubigerin geltend gemachten und vom Gerichtsvollzieher abgesetzten Kosten sind sämtlich nicht tituliert, weil ausweislich der Forderungsaufstellung erst nach Erlaß des Vollstreckungsbescheides vom 26. 01. 1984 entstanden. Darüber hinaus handelt es sich, wie der Gerichtsvollzieher zutreffend angenommen hat, bei den erhobenen Mahn- auslagen, Mahnkosten und Kontoführungsgebühren nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. des § 788 ZPO, für die den Schuldner die Kostentragungspflicht auch ohne ausdrückliche Titulierung treffen würde. Nur diejenigen bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung entstandenen Kosten sind als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung erstattungsfähig, die der Beschaffung der förmlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung oder der Vermeidung weiterreichender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dienen.

Bei den erhobenen, jedoch nicht näher spezifizierten Bearbeitungskosten, den Kosten der mehrfachen Mahnungen und den Kontoführungsgebühren handelt es sich offensichtlich

nicht um Kosten, die der Zwangsvollstreckung selbst oder deren Vermeidung dienen, so daß sie nicht als erstattungsfähige, weil notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. des § 788 ZPO anzuerkennen und vom Gerichtsvollzieher entsprechend seiner Überprüfungspflicht abzusetzen waren. Nach alledem ist die Erinnerung kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

§ 938 ZPO; § 195 Nr. 3 GVGA

Wird der Gerichtsvollzieher aufgrund einer einstweiligen Verfügung als Sequester tätig, so steht ihm hierfür eine Vergütung zu, die in Anlehnung an die für die Vergütung des Vergleichsverwalters geltenden Bestimmungen festzusetzen ist.

AG Ellwangen, Beschl. v. 23. 3. 1998
– C 509/97 –

Aus den Gründen:

Mit einstweiliger Verfügung vom 26. August 1997 wurde die Herausgabe verschiedener Maschinen durch den Antragsgegner zur Sicherung an den zuständigen Gerichtsvollzieher angeordnet. Außerdem wurde angeordnet, daß die im einzelnen genannten Maschinen durch den Gerichtsvollzieher in Besitz genommen und vorläufig auf dem Betriebsgelände des Antragsgegners durch geeignete Maßnahmen vor dem Abtransport gesichert werden.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat hierauf die im einzelnen genannten Maschinen auf dem Betriebsgelände des Antragsgegners in Besitz genommen und diese dort eingelagert, wobei er einen Einstellungsvertrag mit einem verantwortlichen Mitarbeiter des Antragsgegners zur Überwachung der Maschinen geschlossen hat. Außerdem hat der Gerichtsvollzieher am 28. August 1997, 2. September 1997, 4. September 1997 gegen 16:30 Uhr die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. den Verschluß der Maschinen auf dem Betriebsgelände des Antragsgegners überprüft und diese am 9. September 1997 nach weiterer Kontrolle an den Antragsgegner zurückgegeben.

Der Gerichtsvollzieher hat im Hinblick auf seine Sequestertätigkeit beantragt, die Sequestervergütung auf DM 4.050,00 festzusetzen, wobei er die konkrete Festsetzung in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Er ist der Auffassung, daß bei der Festsetzung der Sequestervergütung der Wert der sichergestellten und verwahrten Maschinen in Höhe von DM 80.000,00 ebenso zu berücksichtigen sei wie das übernommene erhebliche finanzielle Risiko. Er habe auch eine Lagermöglichkeit schaffen müssen. In Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit eines Vergleichsverwalters sei die beantragte Vergütung angemessen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, daß der Wert der Maschinen lediglich DM 38.000,00 netto, sonach DM 43.700,00 brutto betrage. Auch im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit und den einzelnen Zeitaufwand für die Durchführung der Sequestration sei die beantragte Sequestervergütung überhöht.

Die Antragstellerin ist im übrigen der Auffassung, daß die Höhe der Sequestervergütung an § 315 BGB zu orientieren sei.

Die Festsetzung der Vergütung eines als Sequester eingesetzten Gerichtsvollziehers ist gesetzlich nicht geregelt. Das Gericht ist mit der überwiegenden Rechtsprechung der Auffassung, daß bei der Festsetzung der beantragten Vergütung die Grundsätze nach der Verordnung über die Vergütung des

Konkursverwalters und Vergleichsverwalters heranzuziehen sind. Maßgeblich sind die Grundsätze für die Vergütung eines Vergleichsverwalters, dem gemäß § 9 der vorgenannten Verordnung die Hälfte der einem Konkursverwalter zustehenden Vergütung zuzusprechen ist. Unter Mitberücksichtigung eines geschätzten Gegenstandswerts in Höhe von DM 60.000,00 ergibt sich sonach unter Heranziehung der vorgenannten Verordnung folgende Vergütung:

bis DM 10.000,00	15 %	DM 1.500,00
von DM 10.001,00 – DM 50.000,00	12 %	DM 4.800,00
von DM 50.001,00 – DM 60.000,00	6 %	<u>DM 600,00</u>
Gesamtbetrag		<u>DM 6.900,00</u>

hiervon die Hälfte ergibt eine angemessene Vergütung eines Vergleichsverwalters in Höhe von DM 3.450,00.

Im Hinblick auf die nur wenige Tage beanspruchte Tätigkeit des bestellten Sequesters war der vorgenannte Betrag angemessen um ein Drittel zu kürzen, weshalb die beantragte Vergütung auf DM 2.300,00 festgesetzt wurde.

§ 811 Nr. 1, 2 ZPO; § 121 GVGA

1. Ein Fernsehgerät gehört zur bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung und unterliegt nicht der Pfändung. Ein daneben vorhandenes Radiogerät ist pfändbar.

2. Bei einem Studenten der Betriebswirtschaft dient eine Computeranlage dem mit dem Studium angestrebten künftigen Erwerb, weshalb sie als unpfändbar anzusehen ist.

AG Essen, Beschl. v. 25. 3. 1998
– 31 M 888/98 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gem. § 766 Abs. 1 zulässig.

Sie ist hinsichtlich des Fernsehgeräts und der Computeranlage begründet, hinsichtlich der Kompaktanlage dagegen unbegründet.

Zum Fernsehgerät: Dieses ist nach Auffassung des Gerichts gem. § 811 Nr. 1 ZPO unpfändbar. Ein Fernsehgerät gehört heute zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung. Dies entspricht wohl auch der herrschenden Meinung (vgl. Nachweise bei Zöller, § 811 Rdnr. 15). Insbesondere ist ein vorhandenes Rundfunkgerät nicht ausreichend. Die große Mehrheit der Bundesbürger informiert sich heute, insbesondere über politische Fragen, über das Fernsehen, während der Rundfunk in diesem Bereich nur noch eine kleine Minderheit anspricht. Um sich eine Meinung über politische oder gesellschaftliche Fragen bilden zu können und sich am Austausch entsprechender Meinungen beteiligen zu können, ist jedenfalls in weiten Kreisen der Fernsehkonsum unverzichtbar. Insoweit ist diese Vorschrift auch im Lichte des Artikel 5 Grundgesetz zu sehen.

Zum Rundfunkgerät, das in der Kompaktanlage enthalten ist: Neben einem vorhandenen unpfändbaren Fernsehgerät ist das Rundfunkgerät pfändbar (vgl. Zöller a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Für die meisten Bürger spielt das Rundfunkgerät, was die Meinungsbildung in politischen und gesellschaftlichen Fragen angeht, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im wesentlichen dient es zur Musikwiedergabe. Bei einer bescheidenen Lebensführung erscheint es als verzichtbar.

Zur Computeranlage: Diese ist gem. § 811 Nr. 5 ZPO unpfändbar. Dies gilt schon allein deswegen, weil der Schuldner als Student der Betriebswirtschaft heutzutage einen Computer braucht. Dies bedarf keiner weiteren Ausführungen. § 811

Nr. 5 ZPO betrifft auch künftigen Erwerb (vgl. Zöller § 811 Rdnr. 26), der mit dem Studium angestrebt wird. Im übrigen würde sich eine Unpfändbarkeit von unverzichtbaren Studiemitteln jedenfalls auch aus einer analogen Anwendung des § 811 Nr. 10 ZPO oder jedenfalls aus § 765 a ZPO ergeben. Dies gilt insbesondere auch angesichts des geringen gewöhnlichen Verkaufswerts, den vorliegend die Computeranlage noch hat (600,00 DM).

Es kann daher letztlich dahinstehen, ob der Schuldner den Computer auch für eine gewerbliche Tätigkeit braucht, was allerdings durch die Gewerbeanmeldung auch bewiesen sein dürfte. Dazu wurde die Gläubigerin allerdings noch nicht gehört.

§§ 758, 760, 762 ZPO; § 107 Nr. 6 GVGA

Sind Vollstreckungsversuche erfolglos, weil der Schuldner nicht angetroffen wurde, so hat der Gerichtsvollzieher hierüber ein Protokoll zu erstellen und von diesem dem Gläubiger auf Antrag eine Abschrift zu erteilen.

AG Neuwied, Beschl. v. 2. 12. 1997
– 5 M 4587/97 –

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger hat gegen den Schuldner eine titulierte Forderung. Wegen dieser Forderung hat er den Gerichtsvollzieher am 26. 9. 1997 beauftragt, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm ein vollständiges Pfändungsprotokoll zu übersenden.

Der Gerichtsvollzieher hat in der Zeit vom 29. 9. 1997 bis 9. 10. 1997 mehrfach versucht, den Schuldner zu erreichen. Er hat ihn jedoch nicht angetroffen. Unter dem Datum des 9. 10. 1997 hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll erstellt, in dem festgehalten ist, wann die Besuche beim Schuldner durchgeführt wurden und daß das Verfahren einstweilen eingestellt wurde, um einen richterlichen Durchsuchungsbeschluß gemäß § 758 ZPO zu beschaffen.

Mit Schreiben vom 28. 10. 1997 hat Gerichtsvollzieher ... dem Gläubiger-Vetreter eine Mitteilung über das Ergebnis der Zwangsvollstreckung übersandt. Die beantragte Protokollabschrift wurde dem Gläubiger-Vetreter unter Hinweis auf § 107 Nr. 6 GVGA nicht erteilt.

Wegen der Nichterteilung der Protokollabschrift hat der Gläubiger Erinnerung eingelegt.

II. Die Erinnerung des Gläubigers ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Gläubiger hat als Beteiligter des Vollstreckungsverfahrens einen Anspruch auf Erteilung von Abschriften aus den Akten des Gerichtsvollziehers gemäß § 760 ZPO. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob es sich bei dem Protokoll des Gerichtsvollziehers vom 9. 10. 1997 um ein Protokoll im Sinne der §§ 762 ZPO, 110 GVGA handelt.

Abgesehen davon weist das Gericht darauf hin, daß nach seiner Auffassung immer dann – entgegen § 107 Nr. 6 GVGA – ein Protokoll zu erstellen ist, wenn der Gerichtsvollzieher eine Handlung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung vornimmt. Dies ergibt sich aus § 762 Abs. 1 ZPO. So ist es in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt, daß der Gerichtsvollzieher, der die Zwangsvollstreckung nach schriftlicher Zahlungsaufforderung einstellt, weil er den Schuldner nicht angetroffen und dieser auch auf die Zahlungsaufforderung nicht reagiert hat, ein Protokoll zu erstellen und den Gläubiger durch Übersendung einer Abschrift desselben zu

unterrichten hat (AG München, DGVZ 1981, 141; AG Herne DGVZ 1983, 27; Mager, DGVZ 1989, 182, 183).

Die Erstellung eines Protokolls bei Nichtantreffen des Schuldners ist zum einen sinnvoll und zum anderen rechtlich notwendig. Erst wenn der Gläubiger umfassend über die Vollstreckungsversuche des Gerichtsvollziehers unterrichtet ist, kann er entscheiden, ob er eine Durchsuchungsanordnung erwirken und notfalls eine gewaltsame Öffnung der Wohnung, die meist mit hohen Kosten verbunden ist, durchführen lassen will. Andererseits wird heute von vielen Gerichten vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 758 ZPO verlangt, daß ein Protokoll des Gerichtsvollziehers über vergebliche Vollstreckungsversuche vorgelegt wird (LG Aschaffenburg, DGVZ 1985, 114; Zöller-Stöber, Kommentar zur ZPO, 20. Auflage, zu § 758 ZPO Rdnr. 18).

Der Erinnerung war somit stattzugeben.

§ 66 SGB X; §§ 249, 252 AO; §§ 3, 8 GVKostG

Ein nicht kostenbefreiter Gläubiger erlangt die Kostenbefreiung nicht dadurch, daß er seine Forderung durch Einschaltung des Hauptzollamtes vollstreckt.

AG Neuwied, Beschl. v. 7. 1. 1998
– 5 M 4955/97 –

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einer Forderung des Landesamtes Rheinland-Pfalz/Saarland wegen zuviel gezahlter Sozialleistungen. Am 23. 3. 1994 erging durch das Amtsgericht Neuwied auf Antrag des Gläubigers ein Haftbefehl gegen den Schuldner.

Mit Antrag vom 30. 3. 1994 beantragte der Gläubiger die Vollstreckung des Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung. Mit Zustimmung des Gläubigers wurde die Vollziehung des Haftbefehls ausgesetzt, weil der Schuldner zunächst regelmäßig Raten zahlte. Nachdem die Ratenzahlung des Schuldners ausblieb, hat der Gerichtsvollzieher ... am 7. 10. 1997 einen Vollstreckungsversuch unternommen. Nachdem der Gerichtsvollzieher festgestellt hatte, daß der Vollstreckungsschuldner unter der angegebenen Anschrift nicht mehr wohnhaft, sondern unbekannt verzogen war, hat er am 7. 10. 1997 die Reisekosten und die Auslagen in Höhe von insgesamt 46,00 DM dem Gläubiger in Rechnung gestellt.

Der Gläubiger hat gegen die Kostenrechnung Erinnerung eingelegt, weil er der Auffassung ist, daß das Hauptzollamt als Bundesbehörde gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG von der Zahlung der Gerichtsvollzieherkosten befreit sei.

II. Die Erinnerung des Gläubigers ist gemäß §§ 9 GVKostG, 762 Abs. 2 ZPO zulässig, in der Sache aber nicht begründet. In der streitigen Frage, ob das Hauptzollamt auch dann Kostenfreiheit genießt, wenn es – wie vorliegend – die Vollstreckung für einen Gläubiger (hier: Landesamts Rheinland-Pfalz/Saarland) betreibt, der selbst nicht von den Kosten befreit ist, schließt sich das Amtsgericht Neuwied der herrschenden Auffassung an, daß der Gläubiger, dem selbst keine Kostenfreiheit zusteht, durch die Einschaltung des Hauptzollamtes nicht in den Genuß der Kostenfreiheit kommt.

Nach Überzeugung des Gerichts beinhaltet § 252 AO eine weitgehende gesetzliche Vertretungsanordnung, die indessen nicht den Sinn hat, die Frage der Kostenbefreiung zu regeln. Bei der Beurteilung der Kostenfreiheit ist deshalb nicht darauf abzustellen, ob eine persönlich befreite Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher beauftragt, sondern darauf, ob der Vollstreckungsgläubiger selbst Kostenbefreiung nach § 8

Abs. 1 GVKostG in Anspruch nehmen kann. Das Landesamtsamt, dessen Forderung hier vollstreckt wird, kann sich selbst auf eine Kostenbefreiung nicht berufen. Da der Anspruch unstreitig dem Landesamtsamt materiell-rechtlich zusteht, kann sich der Erinnerungsführer nicht auf eine Kostenbefreiung gemäß § 8 GVKostG berufen (vgl. hierzu u. a. AG Arnsberg, DGVZ 1997, 79; AG Bergisch Gladbach, DGVZ 1997, 142; AG Recklinghausen, DGVZ 1997, 173; AG Menden, DGVZ 1997, 173 f.; AG Sinzig, DGVZ 1997, 174; AG Waldbröl, DGVZ 1996, 127; AG Castrop-Rauxel, DGVZ 1994, 122 ff.).

§ 788 ZPO; § 109 GVG

Beantragt der Gläubiger, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden, erteilt aber vor Beendigung dieses Verfahrens dem Gerichtsvollzieher einen Sachpfändungsauftrag, so können dabei die Kosten des EV.-Verfahrens keine Berücksichtigung finden.

AG Limburg, Beschl. v. 4. 2. 1998
– 8 M 221/98 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerungsführerin wendet sich mit ihrer Erinnerung gemäß § 766 ZPO dagegen, daß der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher sich weigert, die Kosten für das EV-Verfahren mit einzuziehen und den Vollstreckungsauftrag bisher noch nicht erledigt hat.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, da der Gerichtsvollzieher zu Recht die Einziehung der Kosten für das EV-Verfahren ablehnt und im übrigen keine Weigerung vorliegt, den Vollstreckungsauftrag auszuführen.

Die Kosten des Antrags auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 14. 8. 1997 fallen im vorliegenden Fall nicht unter die notwendigen Kosten i. S. von § 788 Abs. 1 ZPO und sind daher nicht zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben.

Dies ergibt sich daraus, daß der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 14. 8. 1997 und der zeitlich kurz darauf folgende Vollstreckungsauftrag vom 17. 9. 1997 sich gegenseitig ausschließen und widersprüchlich sind.

Den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begründete die Gläubigerin damit, daß die Aussichtslosigkeit der Pfändung durch bereits vorliegende Haftbefehle in anderer Sache glaubhaft gemacht sei. Gleichzeitig beauftragt sie jedoch einen Monat später den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung.

Damit leitete sie mehrfache Arten der Zwangsvollstreckung ein, von denen letztlich doch nur eine erfolgsversprechend sein konnte.

Entweder war für die Gläubigerin ersichtlich, daß eine Pfändung aussichtslos sein würde, und sie konnte einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellen, oder sie geht von einer Pfändungsmöglichkeit aus und erteilt einen Vollstreckungsauftrag.

Dann muß jedoch das Ergebnis der Vollstreckung abgewartet werden, ehe ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt wird.

Es liegt auch keine grundsätzliche Weigerung des Gerichtsvollziehers vor, den Vollstreckungsauftrag auszuführen.

In seinem Schreiben vom 19. 12. 1997 teilte er ausdrücklich mit, daß er die tatsächlich entstandenen Kosten beitreiben werde.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO in direkter und analoger Anwendung

Von *Bettina Hellhake*. Band 5 der Reihe Rechtswissenschaft im Gardez! Herausgeg. von *Prof. Dr. Eberhard Schilken*, 1998, 212 S., DM 54,90. Gardez! Verlag, 53757 St. Augustin, Meisenweg 2.

Die hier untersuchten Einstellungsmöglichkeiten wirken zwar auf die Zwangsvollstreckung ein und sind bei der Vollstreckung zu beachten, sie sind aber Bestandteil des Erkenntnisverfahrens und nicht der Zwangsvollstreckung. Die Verfasserin schließt sich damit folgerichtig der Auffassung an, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen *Sicherheitsleistung* nicht dem Schuldnerschutz, sondern primär dem Schutz des Gläubigers dient. Dieser soll davor geschützt werden, daß die Vermögenslage des Schuldners sich bis zur Entscheidung über die gestellten Anträge bzw. Rechtsmittel verschlechtert und der Gläubiger möglicherweise dadurch seine Forderung nicht mehr realisieren kann. Wird die Sicherheitsleistung vom Schuldner erbracht, wird der Gläubiger außerdem vor Schadenersatzansprüchen gem. § 717 Abs. 2 ZPO geschützt. Die Arbeit befaßt sich jeweils eingehend mit der Interessenabwägung, die der Zivilrichter nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmen hat sowie mit der analogen Anwendung der §§ 707 u. 719 Abs. 1 ZPO auf die Anfechtung sonstiger Vollstreckungstitel, insbesondere in einstweiligen Verfügungssachen sowie bei Aufhebungs- und Abänderungsklagen. Die Verfasserin hat schon in ihrem Endergebnis darauf hingewiesen, daß die vielen erörterten Detailfragen es schwierig machen, die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit aufzuzählen. Dies gilt um so mehr für die wenigen Zeilen, mit denen die Arbeit hier vorgestellt wird. Wer sich für die Thematik und die Ergebnisse der Arbeit interessiert, wird am besten das Buch selbst zur Hand nehmen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „*Aspekte des klageweisen Vorgehens gegen den Drittschuldner nach einer Forderungspfändung*“. In: *Kommunal-Kassen-Zeitschrift*, 1988, S. 45–49.

Breutigam, Axel u. Matthias Tanz, „*Einzelprobleme des neuen Insolvenzanfechtungsrechts*“. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1998, S. 717–725.

Eckert, Hans-Georg, „*Leasingraten – Masseschulden oder Konkursforderungen?*“. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1997, S. 2077–2080.

Fenske, Ralf, „*Zur Unbrauchbarkeit des Überschuldungstatbestandes*“. In: *Die Aktiengesellschaft*, 1997, S. 554–559.

Funke, Rainer, „*Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle – ein Beitrag zur Verbesserung der Durchsetzung der Gläubigerrechte und zur Entlastung der Rechtspflege*“. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1998, S. 1029–1033.

Haarmeyer, Hans, „*Der vergütungsrechtliche Normalfall der Sequestration. Zugleich eine Betrachtung der Praxis-*

erhebung 1997 bei den deutschen Insolvenzgerichten“. In: *Insolvenz u. Vollstreckung*, 1998, S. 1–7.

Heyer, Hans-Ulrich, „*Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung: ein Leitfaden für Verbraucher und Berater*“. Köln, Bundesanzeiger 1997, 104 S. (Recht und Praxis im Zivilrecht), DM 38,–.

Hintzen, Udo, „*Änderungen zum Zwangsversteigerungsgesetz*“. In: *Der Deutsche Rechtspfleger*, 1998, S. 148 bis 151.

Hoes, Volker, „*Die Überschuldung Privater als Problem von Ungleichgewichten*“. Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, 1997, 242 S. (Zivilrechtliche Schriften; 14). Zugleich Hamburg, Dissertation, DM 84,–.

Jung, Peter, „*Firmen von Personenhandelsgesellschaften nach neuem Recht*“. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1998, S. 677–684.

Keßeler, Birgit, „*Einhaltung der Formvorschrift des § 727 Abs. 1 ZPO für den Nachweis der Rechtsnachfolge des Titelgläubigers bei der Vertrauensschadenversicherung (Provisionsrückzahlungsrisiko)*“. In: *Versicherungsrecht*, 1998, S. 165–166.

Müller, Peter, „*Erwerb von Immobilien im Zwangsversteigerungsverfahren*“. In: *Die Wirtschafts- und Steuer-Hefte*, 1998, S. 87–96 (= *WStH* Abt. 19, S. 1379–1388).

Schmidt, Bernd, „*Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle*“. In: *Insolvenz u. Vollstreckung*, 1998, S. 91 bis 95.

Thümer, Jens-Uwe, „*Arrestgrund-/anspruch bei vorgetäuschter Umwandlung oder Vermögensübernahme*“. In: *Monatsschrift für Deutsches Recht*, 1998, S. 199–200.

Vallender, Heinz, „*Die Anmeldung der Konkursforderungen und ihre Prüfung nach der Konkursordnung und nach künftigem Insolvenzrecht*“. In: *Kommunal-Kassen-Zeitschrift*, 1998, S. 25–30.

Vogl, Thorsten, „*Rechtsberatung durch nicht zugelassene Personen – Vergütungsanspruch und Erstattungsfähigkeit bei Prozeßvertretung*“. In: *Der Deutsche Rechtspfleger*, 1998, S. 138–145.

Willenbruch, Klaus, „*Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen Geldforderungen*“. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1998, S. 817–821.

Ziegler, Jens, „*Unternehmerhaftung/GmbH & Co. KG*“. In: *Der neue GmbH-Berater von A bis Z*, 1997, S. 1181 bis 1192 (= *Gruppe 2/U* 76, S. 1–12).

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Hef. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.